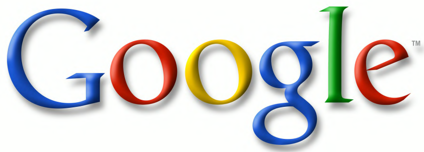


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

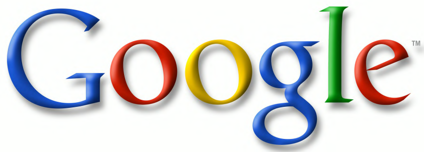
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Kriegsschiffe

auf

neutralem Gebiet.

[illegible]

Lübeck's gegenüber dem **„von der Tann“**

[illegible]

[illegible]

FOREIGN OFFICE

[illegible]

Dr. jur. Karl von Kaltenborn.

[illegible]

[illegible]

Hamburg.

Meißner & Schirges.

1850.

8323

Internat
750
K14.4a



From the Library
of the
Foreign and Commonwealth
Office

Transferred under the terms of the
Foreign and Commonwealth Office
Library Trust Deed 1991

....



Internat 750 K14.4a



8vo 8323.

Kriegsschiffe

auf

neutralem Gebiet.

Mit Rücksicht auf das Benehmen

Lübeck's gegenüber dem **„von der Tann"**

im gegenwärtigen

Schleswig-Holsteinschen und Dänischen Kriege.

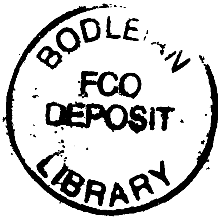
Von

Dr. juris Karl von Kaltenborn.

Den deutschen Seeleuten gewidmet.

— — for he held the proposition, that the people who were masters of the sea would be masters of the world.

Hamburg.
Meißner & Schirges.
1850.


BODLEIAN
FCO
DEPOSIT
LIBRARY

I. Einleitung.

Bei Beurtheilung kriegsrechtlicher Fragen nach heutigem Europäisch-Amerikanischen Völkerrecht ist zwischen Land- und Seekrieg mit aller Bestimmtheit zu unterscheiden, indem in vielen Punkten die Grundsätze des einen von denen des anderen abweichen. Wer also namentlich richtig seekriegsrechtliche Fragen beurtheilen will, der muß sich nach den für den Seekrieg im Gegensatz zum Landkrieg speziell in Praxis und Theorie geltenden Satzungen umsehen, wenn er nicht seine individuelle Meinung für das praktische Völkerrecht ausgeben will; und welcher Staat seekriegsrechtlich irgend etwas unternehmen will, sei es als kriegerischer Gegner, sei es als neutrale Macht, der muß gerade diesen selbigen Unterschied vom Landkriege festhalten und die besonderen Grundsätze des Seekrieges für sein Benehmen im Auge behalten, wenn er sich nicht mit seinem ganzen Benehmen außerhalb des Völkerrechts, somit außerhalb des Rechts überhaupt setzen will: was zur Folge haben mag, daß er von andern Staaten und nun namentlich der neutrale Staat von den kriegführenden Mächten als ein rechtloser und als ein Feind behandelt werde.

Dieser Unterschied *) zeigt sich namentlich in der Behandlung des feindlichen Privateigenthums zur See; doch mag uns dies hier weniger interessiren. Besonders aber documentirt sich eine Verschiedenheit in der Behandlung der kriegführenden Organe und namentlich der Kriegsfahrzeuge von Seiten der Neutralen; und gerade diese letztere Frage hat in der jüngsten Gegenwart ein unmittelbar praktisches Interesse, namentlich für uns Deutsche gewonnen. Sie wurde durch die Behandlung des Schleswig-Holsteinischen Kriegsdampfbootes „von der Tann" durch die Lübischen Staatsbehörden zuerst in Anregung gebracht und ist bereits in der kurzen Zeit

*) Vergl. über einige wesentliche Unterschiede des Land- und Seekriegs: Georg Fr. von Martens, Essai concernant les armateurs. (Göttingen 1795) pag. 37—40.

nach diesem Ereignisse von Organen des Staats wie von Privaten vielfach erörtert und besprochen worden. Dabei hat es sich denn herausgestellt, daß über die Befugnisse und Verpflichtungen neutraler Staaten gegenüber bewaffneten Fahrzeugen der kriegführenden Mächte, sehr verschiedene, ja entgegengesetzte Ansichten circuliren. Namentlich sind die Ansichten der Schleswig-Holsteinischen Behörden von denen des Lübischen Senates durchaus verschieden und haben zuletzt die ersteren eventuell auf Entscheidung ihres Falles, von dem wir sogleich näher sprechen werden, durch ein Schiedsgericht angetragen.

Bei dieser Lage der Sache scheint es vor Allem Beruf der Wissenschaft zu sein, sich über den Gegenstand zu verbreiten und ihn möglichst in das rechte Licht zu stellen, indem dieselbe nicht bloß das bisherige Benehmen der Europäischen und Amerikanischen Staaten in solchen und ähnlichen Fällen geschichtlich nachweist, sondern zugleich die völkerrechtlichen Grundsätze entwickelt, durch welche die Staaten zu diesem oder jenem Benehmen sich bestimmen ließen; endlich, indem sie überhaupt und allgemein die in Praxis und Theorie über diese Frage gültigen Satzungen des Völkerrechts und namentlich des Seevölkerrechts darzustellen sucht. Es scheint dabei angemessen, die historischen und dogmatischen Erörterungen unmittelbar mit einander zu einem organischen Ganzen zu verbinden, so daß die einen durch die anderen entwickelt und getragen werden.

Sollte aber Jemand gerade nach des Verfassers Berechtigung fragen, über diese völker- und seerechtliche Frage ein wissenschaftliches Urtheil auszusprechen, so kann und will derselbe sich zwar nicht als eine Autorität in dieser wissenschaftlichen Materie ausgeben, muß sich aber doch nicht als einen puren Neuling in diesen Dingen betrachten, indem derselbe die hier zum Grunde gelegten völkerrechtlichen Principien bereits in seiner „Kritik des Völkerrechts“ (Leipz. 1847), sowie in seinen „Vorläufern des Hugo Grotius“ (Leipz. 1848), und endlich in zwei Abhandlungen über „Kaperei im Seekriege“ (abgedruckt in Bülau's Jahrb. f. Gesch. und Politik. 1849. August- und Septemberheft) wissenschaftlich dargelegt hat.

Es hat mir aber bei dieser schwierigen, von den respectabelsten Behörden so verschieden beantworteten und überhaupt vom deutschen Standpunkt aus so leicht parteilich zu beurtheilenden Frage wichtig und sogar nothwendig erschienen, so viel als irgend möglich meine Ansichten durch fremdländische Autoritäten zu stützen; auch verlangt ja schon die universell völkerrechtliche Natur dieser Streitfrage ein Eingehen auf die auswärtige Literatur. Man möge sich also vorsehen, mich wegen der

Anziehung fremder Autoritäten anklagen zu wollen. Wenn aber die ganze Darstellung einen etwas mosaikartigen Charakter an sich trägt, so liegt zum Theil daran die Schuld; doch haben wir eine geschlossene und systematisch fein zugestutzte Behandlung besonders auch deßwegen hier verschmäht und vor Allem die lebendige Praxis in den einzelnen wichtigen Fragen darzustellen gesucht, damit wir auch nicht einmal den Schein des abstracten Theoretisirens oder auch des Blendens auf uns laden mögen.

Zur Erleichterung des Verständnisses der vorliegenden Materie und da es unser Wunsch und unsere Absicht ist, durch diese Abhandlung gerade ein klares Licht über das Benehmen der Lübischen Behörden zu verbreiten, will es zweckmäßig erscheinen, den oben erwähnten Fall in einer authentischen Darstellung dem Ganzen vorauszuschicken.

II. Darstellung des Lübischen Benehmens.

In dem Antwortschreiben (d. d. Lübeck 27. Juli 1850), welches der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, auf das Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten an denselben (d. d. Kiel 25. Juli 1850) gerichtet hatte, wird wörtlich das Factum der Ausweisung des „von der Tann" aus dem neutralen Lübischen Gebiete folgender-maßen referirt. *)

1) Nach dem Berichte unseres Lootsencommandeurs Dieckelmann, heißt es dort, befand sich das Schleswig-Holsteinische Kanonenboot „von der Tann" am 20. Morgens ganz nahe der Lübeckischen Küste, ungefähr 400 Fuß vom östlichen Ufer, dem Badehause gegenüber, als das auf hier bestimmte Dänische Schiff Skiold, Schiffer Thers, von Aarhuus kommend, sich zeigte.

Das Kanonenboot fuhr darauf diesem Schiffe entgegen, setzte, als es in dessen Nähe kam, ein Boot aus, nahm das Schiff und legte sich mit demselben bei der rothen Tonne vor Anker. Der befehligende Lieutenant Lange ging an's Land zum Lootsencommandeur und fragte denselben, ob er die Prise in den hiesigen Hafen bringen könne, worauf dieser ihm entgegnete, daß solche nach seiner Ansicht auf Lübeckischem Gebiete genommen

---

*) Siehe Hamburger Nachrichten 1850, No. 182, 2. Aug. Das Actenstück ist hier zwar wörtlich bis in alle Details abgedruckt, doch sind die einzelnen Hauptpassus desselben der besseren Uebersicht wegen anders geordnet.

sei. Nachdem Lieutenant Lange sich wieder an Bord begeben, ging er mit dem Kanonenboote, die Dänische Jacht im Schlepptau am Spiegel führend, wieder in See. Als sich aber jetzt ein Dänisches Kriegsschiff zeigte, ließ er die Jacht fahren und kam diese nun um 10½ Uhr Morgens ohne Holsteinische Besatzung in den Travemünder Hafen.

2) Der Lieutenant Lange, heißt es dort weiter oben, war Nachmittags 4 Uhr mit seinem Kriegsfahrzeuge ohne Weiteres auf die innere Rhede des travemünder Hafens unmittelbar unter der allerdings nicht armirten und besetzten Schanze gegangen, begab sich darauf zu dem Stadthauptmann und richtete an ihn die Fragen, ob man ihm in Travemünde Schutz gewähren werde und ob er, wenn er angegriffen würde, sich vertheidigen dürfe. Der Stadthauptmann machte ihn hierauf auf die neutrale Stellung Lübecks aufmerksam und forderte ihn auf, seine Handlungen dieser Stellung gemäß einzurichten, mit dem Bemerken, wenn der Lieutenant Lange ihn nicht sofort aufgesucht hätte, so würde er sich selbst an Bord des Dampfbootes begeben und ihn auf die neutrale Stellung Lübecks hingewiesen haben, ein Verfahren, welches er gleichmäßig bei dänischen und schleswig holsteinischen Schiffen zu befolgen für seine Pflicht halte.

Der Lieutenant Lange erwiederte darauf: „Er glaube die Neutralität des Hafens am Evidentesten dadurch anerkannt zu haben, daß er die diesen Morgen gemachte Prise wiederum habe fahren lassen“ und begab sich an Bord zurück.

Wie nun nach Verlauf von zwei Stunden das Kanonenboot noch keine Anstalten zur Abfahrt traf, begab sich der Stadthauptmann an Bord desselben und richtete an den Lieutenant Lange, mit der Anzeige, er sei beauftragt, allen schleswig-holsteinischen und dänischen Kriegsfahrzeugen, die etwa auf hiesiges Revier kommen würden zu eröffnen, daß sie sich auf Kanonenschußweite vom hiesigen neutralen Gebiete zu entfernen hätten, widrigenfalls in ihrem Verbleiben eine Verletzung des neutralen Gebietes erblickt werden müsse, es sei denn, daß sie, als auf neutrales Gebiet übergetreten, die Waffen niederlegen würden, die Aufforderung, den hiesigen Hafen zu verlassen.

Der Lieutenant Lange entgegnete, er werde gehen, nahm einen Lootsen an Bord, verließ den Hafen und legte sich auf Kanonenschußweite von demselben vor Anker. Dänische Kriegsfahrzeuge waren damals so wenig, wie Abends 10 Uhr, wo das Kanonendampfboot die Anker lichtete und sich entfernte, in Sicht.

Indem wir uns bei dieser Lage der Sache der Ueberzeugung hingeben dürfen, daß Ein Hochverehrliches schleswig-holsteinisches Departement der auswärtigen Angelegenheiten das diesseitige Verfahren als vollkommen den Grundsätzen des Völkerrechtes gemäß anerkennen werde, glauben wir noch in Veranlassung der in dem verehrlichen Schreiben vom 25sten d. M. enthaltenen Aeußerung, der Lieutenant Lange sei mit dem von ihm befehligten Kanonen-Schrauben-Dampfboot und einer aufgebrachten dänischen Jacht in den Hafen von Travemünde eingelaufen, eine Berichtigung beifügen zu sollen.

Auf Grund dieser faktischen Verhältnisse sucht nun der Lübische Senat sein Benehmen in Bezug auf die Ausweisung des „von der Tann“ und resp. sein an denselben gestelltes Ansinnen: im Falle des

Verbleibens auf dem neutralen Lübischen Gebiete sich demontiren zu lassen, völkerrechtlich zu vertheidigen und zu rechtfertigen. Es heißt in dieser Beziehung in den Eingangsworten des genannten Actenstückes:

3) Auf das Schreiben des hochverehrlichen schleswig-holsteinischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom 25sten d. M., wodurch der Senat um eine baldgefällige Aeußerung darüber ersucht wird, ob er das von der Travemünder Behörde gegen den Lieutenant Lange bei seinem Einlaufen in den Travemünder Hafen mit dem Kanonen-Schrauben-Dampfboot „von der Tann" beobachtete Verfahren gebilligt habe und welche völkerrechtliche Grundsätze Lübeckischer Seits in Betreff schleswig-holsteinischer Kriegsfahrzeuge, welche den Hafen von Travemünde anzulaufen sich genöthigt sehen sollten, künftig würden beobachtet werden, haben wir die Ehre Folgendes zu erwiedern:

Nachdem wir dem von der Krone Preußen für sich und Namens des deutschen Bundes mit der Krone Dänemark abgeschlossenen Frieden unsere Ratification ertheilt hatten und dadurch den Herzogthümern Schleswig-Holstein wie Dänemark gegenüber in den Zustand der Neutralität getreten waren, mußten wir auf die Nachricht, daß Schiffe der miteinander bereits in Kampf gerathenen Parteien sich unserm Hafen näherten, uns veranlaßt finden, die Bestimmungen festzustellen, nach welchen die Neutralität des Hafens Travemünde gehandhabt werden solle.

Wir mußten dabei von dem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze ausgehen, daß ein neutraler Staat bei Festsetzung solcher Bestimmungen sein eigenes Interesse zur Norm zu nehmen und die beiden kriegführenden Parteien vollkommen gleich zu behandeln habe, mithin keiner derselben etwas verwilligen könne, was er der anderen nicht zugestehen wolle und eben so keiner derselben etwas verweigern könne, was er der anderen zuzugestehen Willens sei. Wir hatten ferner dabei zu beachten, daß es einem kleinen Staate, der seine Neutralität respectirt zu sehen wünsche, geziemt, in Bezug auf den Charakter der Neutralität in Allem, was den Krieg selbst betrifft, die strengeren Grundsätze festzuhalten.

Aus diesem Gesichtspuncte haben wir uns für folgende Festsetzungen entschieden:

1) Als lübeckisches neutrales Gebiet ist zu betrachten der Meeresstreifen längs der lübeckischen Küste bis auf Kononenschußweite;

2) die auf solchem neutralen Gebiet sich zeigenden dänischen oder schleswig-holsteinischen Kriegsfahrzeuge sind aufzufordern, sich auf Kanonenschußweite von der lübeckischen Küste zu entfernen;

3) wenn solche Fahrzeuge den neutralen Schutz behufs Uebertreten auf neutrales Gebiet nachsuchen sollten, so sind dieselben zu entwaffnen und in Sicherheit zu bringen;

4) dänischen oder schlesw.-holstein. Fahrzeugen, welche durch Seenoth auf lübeckisches Gebiet getrieben werden, ist zwar der Aufenthalt zu gestatten und die erforderliche Hülfe zur Abwendung der Seenoth zu leisten, jedoch nur für so lange und in so weit solches durch eine Seenoth geboten wird.

Diesen Bestimmungen ist der Stadthauptmann zu Travemünde vollkommen gemäß und gewiß unter Beobachtung der möglichsten Rücksicht verfahren.

Endlich erklärt am Schlusse dieses Antwortschreibens der Lübecker Senat ausdrücklich, daß er dieselben von ihm in diesem Falle angewandten Grundsätze der Neutralität auch in Bezug auf die andere feindliche Partei, nämlich auf Dänemark anwenden werde, und sogar eine deßfalsige Mittheilung an die Dänische Regierung auf vertraulichem Wege habe gelangen lassen. Es heißt daselbst nämlich wörtlich:

4) Indem wir Einem Hochverehrlichen Departement der auswärtigen Angelegenheiten biemittelst die gewünschte Auskunft vollständig gegeben zu haben glauben, verbinden wir damit zugleich die Anzeige, daß wir von den durch uns hinsichtlich der Handhabung der diesseitigen Neutralität getroffenen Bestimmungen auch der dänischen Regierung auf vertraulichem Wege eine Mittheilung haben zugehen lassen, und benutzen wir u. s. w.

Lübeck, den 27. Juli 1850.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck.

(unterz.). **H. Brehmer,** Dr., präsidirender Bürgermeister.

M. N. C. Wunderlich, Secr.

III. Das neutrale Seegebiet.

Der Umfang und die Grenzen des neutralen Landgebietes sind überall leicht zu bezeichnen. Nicht selten schwierig ist dagegen die Bezeichnung der Grenzen eines neutralen Seegebietes. Nach Praxis und Theorie ist allerdings kein Zweifel, daß der einem neutralen Staate angehörende Fluß auch in seiner Mündung, ferner daß die durch die Natur oder durch künstliche Befestigungswerke geschlossenen Buchten, Baien, Rheden, Meerbusen eines Staates als dessen neutrales Gebiet zu betrachten sind. Darin stimmen alle Autoren überein. Heffter, Völkerrecht (Berlin 1848. 2. Aufl.) S. 137. Wheaton, éléments du droit international (Leipz. 1848. 2 Bde.) I. S. 176 ff. Streitig sind dagegen die sogenannten Eigenthumsmeere, doch sind die Ansprüche darauf in neueren Zeiten nicht mehr recht ernstlich behauptet. Heffter l. c. S. 136.

Ferner ist es wenigstens in den letzten zwei Jahrhunderten seit Cornelius vom Bynkershoek ein in Praxis und Theorie anerkannter Grundsatz, daß das ganze Küstenmeer, so weit es von der Küste aus oder durch eine (stets gegenwärtige?) *) Seemacht und Vertheidigungs-

*) Heffter l. c. verlangt eine stets gegenwärtige. Dies scheint zu streng zu sein.

anstalten in einen ausschließlichen Besitz gehalten werden kann (quousque mari e terra imperari potest), also soweit die Kanonen von der Küste aus vorübersegelnde Schiffe erreichen können, zum Seegebiete wie überhaupt jedes, so auch des neutralen Staates gehöre; denn sagt man terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis. Darin stimmen überein Bynkershoek, Vattel (droit des gens I. 23 § 289), J. J. Moser (Versuch V. p. 486), Günther (Europ. Völkerrecht II. p. 52, 203), Kluit (historiae fed. Belg. p. 462), Cancrin (Abh. v. Seerecht I. § 65), Martens (précis du droit des gens, tom. I. liv. 2, chap. 1. § 40), Azuni (origine du droit marit. I, § 7—8), Klüber (Europ. V. R. I. 141), Wheaton (international law I, p. 215; élémens du droit intern. I, 176 ff.), endlich Heffter l. c. 137. *) — Damit stehen denn auch im Einklang Staatsverträge und andere öffentlichen Urkunden, indem sie meist gerade in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Neutralität (sowie in Bezug auf den Schiffsgruß und die Seefischerei) die Grenzen des Staatsgebietes bis zu diesem Punkte des Meers bestimmen. Dahin gehört schon das von Bynkershoek citirte Edictum Foed. Belgii 31. Jan. 1673; ferner § 21 des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Niederland 1739, Art. 28 des Vertrags zwischen Frankreich und Rußland 1787, Art. 25 des Vertrags zwischen England und Nordamerika 1794. Besonders deutlich spricht sich der genannte Art. 28 aus: Les hautes parties contractantes s'engagent réciproquement, en cas que l'une d'elles fût en guerre contre quelque puissance que ce soit, de n'attaquer jamais les vaisseaux de ses ennemies que hors la portée du canon des côtes de son allié. **)

Eben dasselbe sprachen Toscana, Genua und Venedig bei Gelegenheit des Nordamerikanischen Kriegs in verschiedenen Edicten von 1778—9 aus, die in Martens recueil (IV. p. 204, 245 und 254) stehen. Die Kaiserin Katharina II. von Rußland erklärte sich eben dahin in einem Edict von 1787 (Martens l. c. p. 502, Art. 2), und Jacobsen

*) Bei den Italienischen Autoren ward sonst meist eine Entfernung von hundert Meilen angenommen; so auch noch von Don Carlos Abreu, tratado sobre las prisas. Cadix 1746. Andere haben 60 Meilen vorgeschlagen. Vergl. Bodin, de republ. I. 9.

**) Vergl. Ortolan, diplomatie de la mer (Paris 1845, 2 toms.) I. 180, sowie besonders wegen dieser ganzen Materie, vom Seegebiete Tellegen, disp. de jure in mare, inprimis proximum (Gröningen 1847), bes. caput IV, p. 45—61, wo ich manche gute Notiz gefunden habe.

(prakt. Seerecht der Engl. u. Franz.) I, p. 87 weis't mit Recht darauf hin, daß die Franzosen die „Kanonenschußweite als die Ausdehnung des neutralen Seegebietes, sogar in den wildesten Zeiten ihrer Revolution, und in Beziehung auf einen so kleinen Staat, wie Genua, respectirt haben", und belegt dies mit Beispielen.

Diese Bestimmung wegen der Kanonenschußweite ist allerdings nicht absolut, sondern nur relativ. Doch kann man annehmen, daß der Punkt der Küste, oder der Klippe, oder Insel an der Küste, wo Kanonen angebracht sind oder doch angebracht werden können, auf der einen Seite hinlänglich bestimmt ist. Es scheint aber dabei nicht nöthig zu sein, daß nun auch Kanonen immer dort liegen; doch wird es zweckmäßig sein, gleichsam zur Documentirung, sowie zur Durchführung seines neutralen Rechtes dort, namentlich wenn der Krieg sich in der Nähe des neutralen Ufers spielt, Kanonen aufzupflanzen. Der oben bereits angedeuteten Ansicht Heffter's können wir die Autorität des neuesten Schriftstellers über die Neutralität, Hautefeuille (des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. tom. 1—4. Paris 1848, 49) entgegensetzen, der t. I, p. 290 ausdrücklich sagt: il n'est pas nécessaire, que le peuple riverain tienne ses côtes hérissées de batteries fixes et permanentes; — l'absence de ces moyens de coërcition, le désarmement soit temporaire soit même perpetuel — ne nuit en rien au droit lui-même, ne change pas les limites que nous venons lui assigner. Auch ist mir kein Fall bekannt, der Heffter's Meinung unterstützen könnte.

Daß demnach in Lübeck die Schanzen mit Kanonen nicht besetzt waren, schadet dem anderweitigen Rechte Lübecks in Bezug auf die aus seiner Neutralität fließenden Befugnisse nichts. Dagegen auf der anderen Seite ist es streitig, wie weit die Kanonenschußweite in's Meer hinein reiche. Ortolan (diplomatie de la mer I, 175) drückt sich darüber relativ aus: la plus forte portée du canon, selon les progrès communs de l'art, à chaque époque, est la meilleur mesure universelle à adopter. Azuni l. c. I, p. 58. 61. nimmt die Länge von 3 Italienischen Milliarien, wovon 4 auf eine deutsche Meile gehen, an, und ähnlich haben sich die Nordamerikaner 1793 entschieden, indem sie eine Seemeile oder 3 geographische englische Meilen weit von der Küste das Meer unter ihrem Schutze stehend erklärten. Doch wird Art. 25 des Vertrags mit England 1794 nur von Kanonenschußweite überhaupt gesprochen, wogegen wiederum in dem Vertrage von 1818 Art. 1 mit England, in Bezug auf die Fischerei, obige Bestimmungen ausdrücklich anerkannt werden, wie dies auch in Bezug auf eben diesen

Gegenstand in dem Vertrage zwischen England und Frankreich 1839 Art. 9 und 10 geschehen ist. Andere Autoren nehmen drei Französische Lieues als in der Praxis herrschend an, wie Klüber I. 206 und Martens I. p. 124, und ist hier als Beispiel anzuführen der Friede zwischen Frankreich und England 1763 Art. 5, obgleich es sich hier nicht eigentlich um's offene Meer, sondern um den Busen St. Laurentius handelte.

Es scheint nun nach den Angaben des Lootsencommandeurs zu Travemünde, daß allerdings das Dampfboot „von der Tann" das Dänische Schiff auf neutralem Lübischen Gebiete genommen und somit die Neutralität Lübecks verletzt habe. Von der Küste aus wird ein sachkundiger Mann den Raum, wie weit eine Kanonenkugel auf dem Meere wirksam ist, da die beiden Schiffe doch unmittelbar vor ihm lagen, leicht mit Sicherheit haben ermessen können. Weniger der Lieutenant Lange auf seinem Schiffe, und ist dessen Läugnen darum nicht von so großer Bedeutung. Ja man wird hier den Lübeckern um so eher Recht geben müssen, da sie ja, in Ermangelung von Verträgen mit Holstein, sich auf die strengsten Interpretationen dieses Raumes berufen und demnach die usuellste Entfernung von 1 Seemeile von der Küste als ihr neutrales Seegebiet beanspruchen können. Und keinen Falls war Lieutenant Lange mit seinem Schiffe über eine Seemeile entfernt; sonst hätte wohl der Lootsencommandeur jene bestimmte Behauptung nicht gewagt. Doch wird es hier auf eine nähere Vernehmung der betreffenden Personen ankommen, ehe man endgültig über das Factum wird entscheiden können. Freilich wird nach den folgenden Erörterungen sich noch mehr und mehr die Verletzung der Lübischen Neutralität als bestimmt ergeben.

IV. Das Wesen der Neutralität.

Nach Europäischem Völkerrechte ist der Begriff der Neutralität nichts Abstraktes, Absolutes, sondern etwas ziemlich Schwankendes, wenigstens im einzelnen Falle. Als allgemeinen Grundsatz darf man es zwar ansehen, daß der Staat jedenfalls neutral sei und als solcher respectirt werden müsse, der sich an dem betreffenden Kriege durchaus und in keiner Weise betheiligt. Doch giebt es viele Modificationen von dieser sogenannten vollen oder reinen Neutralität, indem sogar solche Staaten für neutral gehalten werden, welche nur eine theilweise Kriegs-

hülfe leisten, freilich nur so lange, als die Gegenpartei sich das gefallen lassen will und namentlich wenn die Hülfe geschieht auf Grund von Verträgen, die bereits vor dem Ausbruche des betreffenden Krieges abgeschlossen waren. Überhaupt aber ist der Grundsatz, daß der Neutrale die beiden Kriegführenden völlig gleich behandeln müsse, nicht anerkannt, und namentlich werden wir Modificationen auch in dieser Beziehung unter den folgenden Rubriken im Seeverkehr kennen lernen. Natürlich rechtfertigt sich eine Ungleichheit in der Behandlung der Kriegführenden von Seiten des Neutralen, durch ausdrückliche Genehmigung des anderen Theiles, sowie jedenfalls aus Gründen der Billigkeit, wenn der Neutrale nur vorübergehend und bona fide im Drange der Umstände eine Bevorzugung des einen Theiles hat eintreten lassen, besonders wenn er dazu zu seiner eigenen Sicherheit sich genöthigt gesehen hat, oder wenn er gar dazu durch directen oder indirecten Zwang veranlaßt worden ist. Aber auch abgesehen hiervon ist es, ohne daß er des Bruches der Neutralität nach Völkerrecht angeklagt werden könnte, dem neutralen Staate vielfach möglich, die eine Macht zu bevorzugen, wenn nur keine directe Kriegshülfe gegeben wird, oder aber auch nach Belieben gerade strengere, und die strengsten Grundsätze zur Aufrechthaltung seiner Neutralität zur Anwendung zu bringen. Da das Völkerrecht also hierin so wenig fesselnde Schranken gesetzt hat, so bleibt es dem souverainen Staate überlassen, nach seinem freien Willen, von dem völligen Abschließen von dem einen oder von beiden kriegführenden Staaten bis zu jener äußersten Gränze der Kriegshülfe an die eine Macht hin, sein Benehmen einzurichten und dabei hauptsächlich sein eigenes Interesse zu berücksichtigen.

Wheaton (élémens du droit int. II. 83) nennt ausdrücklich le point de vue de ses interrêts nationaux, also die von uns bezeichnete Grenze. Vattel l. c. III. 7 §. 104 drückt sich sehr diplomatisch aus: Dans tout ce qui ne regarde pas la guerre, une nation neutre et impartiale ne refusera point à l'un des partis, à raison de sa querelle présente (natürlich läßt sich leicht ein anderer Grund vorschützen), ce qu'elle accorde à l'autre. Auch setzt er hinzu: Ceci ne lui ôte point la liberté dans ses négotiations, dans ses liaisons d'amitié et dans son commerce, de se diriger sur le plus grand bien de l'Etat. Quand cette raison l'engage à des préférences, pour des choses dont chacun dispose librement, elle ne fait qu'user de son droit. Il n'y a point là de partialité. Dann fährt er sehr fein fort: Mais si elle refusait quelqu'une de ces choses-là à l'un des partis, uniquement parcequ'il fait la guerre à l'autre,

et pour favoriser celui-ci, (natürlich läßt sich wieder leicht ein anderer Grund auffinden) elle ne garderait plus une exacte neutralité.

Doch wird der Staat, trotzdem daß er sein Interesse berücksichtigen darf, dabei die anderen Rücksichten, welche durch Stammverwandtschaft, Bundesverhältniß, Gleichartigkeit des Lebens und der Lebensanschauung mit dem einen oder dem andern kriegführenden Volke, sowie nicht weniger durch Religion und Humanität geboten werden, nicht aus den Augen setzen dürfen, wenn er anders auf den Charakter eines sittlichen Gemeinwesens Anspruch machen will.

Lübeck hat, wie man aus obigem Senatsdekrete zur Genüge ersieht, jene vielen möglichen Modificationen des Benehmens eines neutralen Staates wohl gekannt; Lübeck hat aber mit vollem Bewußtsein sich für die Einhaltung der strengeren Grundsätze der Neutralität erklärt, weil sein Staat nur klein sei. Dieser hinzugefügte Grund ist allerdings ein sehr verdächtiges Geständniß von der Erbärmlichkeit kleiner Staaten, von der Kleinstädterei der Kleinstaaten; indessen wollen wir dies hier nicht besonders urgiren und uns allgemeiner fassen. Darnach steht dann unbedingt fest, Lübeck mißt sein neutrales Benehmen durchaus und allein auf egoistische Weise nach seinem Interesse und bringt diesem alle jene heiligen Rücksichten auf Stammverwandtschaft, Bundesverhältniß, Religion und Humanität zum Opfer, trotzdem daß es ganz anders handeln könnte, ohne nach Völkerrecht im geringsten seine Neutralität zu verletzen, ja vielleicht selbst ohne sich direkten materiellen Nachtheil zu bereiten, wenigstens unbedingt in dem vorliegenden Falle. Ich glaube, Lübeck hat sich durch eine so unumwundene Erklärung über sein neutrales Benehmen selbst gerichtet. Doch steht allerdings fest, daß es sich innerhalb der Schranken des strengen positiven Völkerrechts gehalten, also so zu sagen juristisch recht hat.

V. War Lübeck neutral?

Dies ist nun allerdings zu bejahen und wird auch den Holsteinern gegenwärtig nicht ernstlich zu läugnen einfallen. Doch zur Zeit als das Schleswig-Holsteinische Dampfboot „von der Tann" in Travemünde einlief, kannte es wenigstens noch nicht officiell die Ratification des Preußisch-Dänischen Friedens durch Lübeck, wenn es auch dieselbe, wie damals alle Welt, vermuthen mußte; denn faktisch steht ja das gesammte

Deutschland *), und stehen die einzelnen deutschen Staaten mit Dänemark im Frieden und das geht so weit, daß Preußen, welches auch jetzt noch nicht einmal seinen Frieden hat ratificiren mögen, sogar verlangen kann, daß seine Flagge auf der Gefion mit ihren 125 Preußen mitten unter dänischen Kriegsfahrzeugen im Eckernförder Busen als neutrale angesehen werde, in dem gegenwärtig wieder ausgebrochenen Kampfe zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark. Was hier an der rechtlichen Form fehlt, wird durch das Factum des friedlichen Verhaltens aller deutschen Staaten zur völligen Genüge ergänzt.

Aber auf der anderen Seite mußte Lübeck, wenn es auch durch andere idealere Rücksichten gegen das Bruderland Holstein sich zu einer milderen Uebung der Neutralität nicht bestimmen lassen mochte, gerade, weil es ja wußte, daß seine Ratification noch nicht officiell verbreitet war, den „von der Tann" aus diesem Grunde schon recht schonend behandeln, besonders da ein Vorwand zu einer milderen Behandlung aus diesem Grunde selbst Dänemark gegenüber den vollsten Schein des Rechts für sich gehabt hätte. Wenigstens verlangen dies unbedingt Humanität und Billigkeit. Lübeck hat aber auch diese günstige Gelegenheit zu ergreifen verschmäht, seinen Egoismus zu überwinden und mit einem gewissen patriotischen Geiste zu verfahren. Lübeck hat von seinem formellen Rechte den strengsten Gebrauch gemacht. Es hat nicht bloß die Nehmung des dänischen Schiffes Skiold durch die Holsteiner als auf neutralem Gebiete geschehen angesehen, sondern Lübeck hat sich auch durch die nachträgliche faktische Freilassung der Prise, von Seiten der Schleswig-Holsteiner, zu einem milderen Verfahren nicht bestimmen lassen. Es hat in jener Nehmung eine Verletzung seiner Neutralität nicht bloß anerkannt, sondern zugleich dieselbe durch die strengsten und exorbitantesten Maßregeln des Völkerrechts büßen zu lassen versucht, indem sie, was allerdings, im äußersten Falle wenigstens, als zulässig erscheint, dem Schleswig-Holsteinischen Kriegsschiffe die Entwaffnung als Bedingung seines ferneren Verweilens auf neutralem Lübischen Boden zu stellen wagte, freilich leider weniger aus einem gewissen stolzen Selbstgefühl, im Gefühle seiner souverainen Staatswürde, im vollen Bewußtsein seines guten von dem Schleswig-Holsteiner verletzten Rechts der

---

*) Der dänische Bundestagsgesandte, Herr von Bülow, ist ja sogar bei dem sog. Plenum „aggregirt" gewesen, selbst während des Waffenstillstands. Es ist das allerdings ein wahrer politischer Wirrwarr, aus dem nur Thaten uns erretten können.

Neutralität, als vielmehr nur, wie es feierlich erklärt hat, weil es nur zu den kleinen Staaten gehöre, aus erbärmlicher Furcht vor den Dänen, aus den Gefühlen einer feigen und habgierigen Krämerseele heraus.

VI. Kriegsschiffe im fremden Seegebiete.

Im Landkriege gilt nach Völkerrecht allerdings unbedingt der Grundsatz, daß jedes kleine oder große Truppencorps in der Regel sobald es den neutralen Boden betritt, namentlich wenn es dort ein Asylrecht sucht, vor dem neutralen Staate sich entwaffnen muß, ja man darf annehmen, daß der Neutrale die Entwaffnung selbst vollziehen müsse, wenigstens wenn er das feindliche Kriegscorps nicht sofort von den Grenzen mitten in's Land hinein expedirt, wo es dem (verfolgenden) Feinde gegenüber keine militärische Stellung einnehmen kann. Die andere Kriegspartei wird bei einer Nichtentwaffnung des übergetretenen Corps in der Regel das Recht zu einer selbst feindlichen Behandlung eines solchen Neutralen, und zwar fürwahr zu seiner eigenen nothwendigen Sicherheit haben. Selbst mitten im Frieden dürfen Truppen irgend eines Staates, im Fall nicht besondere Verträge darüber existiren, durch das Gebiet des anderen ohne dessen ganz besondere Erlaubniß in jedem einzelnen Falle mit Gewehr und Waffen nicht durchziehen. Mußten doch vor wenigen Tagen die deutschen Badenschen Truppen auf ihrem Zuge nach den Marken des deutschen Preußens, mitten durch die unwegsamen Schluchten und Felsengründe des Braunschweigischen Harzes wandern, und durften nicht die nur 1000 Schritt entfernte geebnete deutsche Straße ziehen, weil diese zum Hannöverschen Gebiete gehört und das deutsche Königreich Hannover den Durchzug deutscher Truppen mitten im Frieden nicht gestatten will. Ja selbst auf Flüssen im Binnenlande und consequent unmittelbar bis an ihre Mündung in's Meer dürfen durch neutrale Flußstrecken auf Stromfahrzeugen keine Truppen gesandt werden. Man erinnere sich des Falles im vorigen Jahre, wo im Badenschen Feldzuge Hessische Truppen auf dem Rhein durch eine kleine Strecke neutralen Schweizergebietes nach einem Badenschen Orte während des Badenschen Insurrectionskrieges gefahren waren.

Ganz anders sind die Grundsätze des Seerechts. In Friedenszeiten dürfen hiernach die Kriegsschiffe einer Nation auf den Rheden und in den Häfen eines befreundeten Staates sich aufhalten. Ein

Verbot, welches nicht durch vertragsmäßige Vereinbarung oder allenfalls durch Usanz begründet wäre, oder sich durch besondere Gründe rechtfertigte, namentlich wenn es sich bloß auf bestimmte fremde Staaten erstreckte, würde als eine Beleidigung erscheinen. Dies bezeugt Ortolan (diplomatie de la mer I. p. 156) ausdrücklich und Wheaton, (élémens du dr. int. I. p. 124) indem er zugleich den Unterschied zwischen Land- und Seekrieg hier andeutet: La règle applicable aux armées n'est pas également applicable aux bâtiments de guerre entrant dans les ports d'une autre nation. L'admisson des bâtiments de guerre d'une nation étrangère dans les ports d'une autre nation n'entraîne pas les mêmes dangers et les mêmes inconvénients que le passage d'une armée étrangère à travers le territoire d'une autre nation. Si pour raison d'Etat, les ports d'une nation quelquonque sont fermés contre les bâtiments de guerre de toutes les nations étrangères ou contre ceux de quelque nation, une pareille résolution est ordinairement annoncée d'avance. (Es begründet sich solches Verbot auf Verträge oder auf Usanz, z. B. in Bezug auf das schwarze Meer). S'il n'y a pas de prohibition, les ports d'une nation sont regardés comme étant ouverts aux bâtiments de guerre d'une autre nation avec laquelle la première est en paix et amitié.

Doch würde man es nicht als einen absoluten Bruch des Völkerrechts ansehen, wenn aus besonderen Gründen ein Souverain ganz allgemein den Kriegsschiffen aller Nationen durch eine einfache Erklärung den Zutritt zu seinen Häfen oder zu bestimmten davon verböte; Wheaton l. c. S. 125. Man wird ihm dieses Recht allerdings nach seiner Souverainetät zugestehen müssen. Aber auf der anderen Seite kann kein Staat verlangen, daß ein anderer Staat so verfahre. Der Staat hat also die Befugniß zu einer so strengen Abhaltung von fremden Kriegsschiffen, aber gegenüber anderen Staaten hat er durchaus keine Verpflichtung dazu; und trotz einer so strengen Erklärung würde man, als gleichsam sich von selbst verstehend, den Fall der Seenoth und anderer dringender Zufälle immer ausnehmen müssen. Unerhört ist es aber, wenn ein Staat ohne ganz besonderen Grund und bloß in Bezug auf einen einzelnen Fall, namentlich nun gerade im Falle der Seenoth, des Asyls rc. erst eine solche strenge Erklärung erlassen wollte. Nach Europäischem Völkerrechte würde dies leicht als ein casus belli erscheinen.

Wenn sodann bisweilen Verträge ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß die Kriegsschiffe der einen Nation in den Häfen der anderen Nation ein Asyl gegen Ungewitter und andere dringende Noth (Wheaton l. c. un asile par suite d'un tempête ou autre necessité urgente)

suchen dürfen, so ist dies nichts als eine ausdrückliche Bestätigung des bereits auch ohne den Vertrag sich von selbst verstehenden Rechtes und darf keineswegs zu dem Schlusse berechtigen, daß ein Staat consequent allen Staaten, mit denen er nicht solche specielle Verträge geschlossen, überall den Zugang zu seinen Häfen, selbst in solchen äußersten Fällen der Noth somit verboten habe.

Uebrigens ist es an sich klar, daß fremde Kriegsschiffe nur so lange auf ein Verbleiben im fremden Hafen werden Anspruch haben, als sie sich, sei es im Kriege oder sei es im Frieden, den Grundsätzen des Völkerrechts gemäß benehmen. Wheaton l. c. I, p. 132. Namentlich dürfen sie nicht die Souverainetät des fremden Staats, besonders nicht in ihrer Erscheinung als Schutzrecht für alle Fremde, deren Staaten mit ihm in Frieden und Freundschaft leben, verletzen. Sonst wird der Staat sie sofort ausweisen können.

Sodann steht unbedingt fest, daß jeder Staat zu seiner eigenen Sicherheit, gegenüber einem fremden bewaffneten Fahrzeuge, wird besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen dürfen.

Zuletzt müssen wir hier, um nichts zu verschweigen und zu erschleichen zu scheinen, noch die Ansicht Heffter's in dieser Frage erwähnen. Derselbe sagt nämlich (Europ. Völkerrecht 2te Aufl. S. 148) in „Hinsicht des Verhältnisses der einzelnen Staaten zu fremden Schiffen", wie folgt: *) „Die Kriegsschiffe fremder Nationen, sofern man ihnen überhaupt eine „Annäherung gestatten will, was aber auch in Friedenszeiten nur mit „Vorsicht zu geschehen pflegt; — die Schiffe, welche nur vorüberfahren „oder wider Willen der Führer genöthigt werden, in einem (fremden) Territorium anzulanden." — Weiter und deutlicher hat sich Heffter nicht ausgesprochen; doch da er sich einfach auf Ortolan und Wheaton in den Noten bezieht, so wird er auch wohl nur in deren Sinne verstanden sein wollen, mithin auch der Schein verschwinden, der in seinen Worten gegen die von uns ausgesprochenen und im Wesentlichen mit Ortolan, Wheaton, Vattel übereinstimmenden Ansichten liegt. Heffter wird mithin nicht so verstanden sein wollen, als ob es durchaus in der Willkür des Staates liege, in jedem einzelnen Falle und ohne besonderen Grund ein fremdes Kriegsschiff von seinem Gebiete ausschließen zu dürfen. Vielmehr glauben wir annehmen zu dürfen, daß er die von uns der Willkür des Staats gesetzten, allerdings nicht sehr bedeuten-

*) Heffter zählt hier nämlich die einzelnen Fälle auf in einzelnen abgerissenen Dictamina, die, wie man sieht, keine abgerundeten Sätze bilden. Der obige Text ist wortgetreu.

den Schranken anerkennen werde. Ferner das: wider Willen der Führer wird sich nicht bloß auf den Fall der Seenoth, sondern auch auf den Fall erstrecken sollen, wo das Schiff, vom Feinde verfolgt, im neutralen Gebiete eine Zuflucht sucht.

Am strengsten wird der Staat aber dann in seinen Anordnungen über das Verweilen einer fremden Marine in seinem neutralen Gebiete sein dürfen, wenn dieselbe aus mehreren Kriegsschiffen, vielleicht aus einer ganzen Flotte besteht. Dazu ist er im Geiste einer vorsichtigen Politik zu seiner eigenen Sicherheit unbedingt berechtigt. Auch kann von dem Rechte einer permanenten Stationirung eines fremden Kriegsschiffes oder eines Escadres in unserem Staate nicht die Rede sein. Es sind das alles aber nur Modificationen des Princips.

Wir geben hier schließlich noch zum Beleg folgenden Passus aus Ortolan I, p. 157, 58:

Néanmoins il est des circonstances où l'entrée d'un port peut être justement refusée à une escadre ou à une armée entière, et où la prudence commande d'en agir ainsi. Dans tous les cas, un état a le droit de s'opposer, comme à une gêne pour son indépendance, à une station permanente, dans ses ports, de navires de guerre étrangers, en trop grand nombre.

Dans l'année 1825, une escadre nombreuse fût arrêtée pendant quelques heures à l'entrée du port de la Havane, par suite des difficultés que les autorités espagnoles faisaient d'y recevoir une force aussi importante; mais les représentations et explications de l'amiral Jurien, qui commandait cette escadre, eurent bientôt levé ces difficultés, et tous les bâtiments français prirent leur mouillage devant la ville, et y demeurèrent quelques jours.

Les restrictions conventionelles apportées à l'admission des navires de guerre dans les ports étrangers, se bornent toutes à certaines limitations plus ou moins étendues. Plusieurs puissances ont stipulés dans des traités anciens et nouveaux qu'elles ne recevront pas dans leurs ports les vaisseaux de guerre étrangers au nombre de plus de six; d'autres conventions réduisent ce nombre à cinq, à quatre, à trois. *) Ainsi le traité de paix du 10. Octobre 1796, signé à Paris entre la France et les Deux-Siciles, porte art. 4. „Toute sûreté et protection envers et contre tous seront

*) Der Vertrag zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 19 bestimmt die Zahl fünf; Dänemark und Neapel 1748 Art. 12, nur drei; ebenso zwischen Dänemark und Genua 1789, Art. 3.

accordées, dans les ports et rades des Deux-Siciles, à tous vaisseaux marchands français, en quelque nombre qu'ils se trouvent, et à tous les vaisseaux de guerre de la République, que n'excéderont pas le nombre de quatre. *) — —

Ces sages limitations sont conformes à une politique prévoyante etc.

VII. Kriegsschiffe kriegführender Mächte im neutralen Gebiete.

Bei dem Ausbruche eines Krieges werden die unter der vorigen Rubrik dargelegten Grundsätze über die Behandlung von Kriegsschiffen im fremden Gebiete durch das kriegerische Verhältniß selbst unter den kriegführenden Staaten unmittelbar aufgehoben. Das Benehmen der an diesem Kriege nicht betheiligten Staaten in dieser Beziehung untereinander wird aber nicht einmal eine Modification zu erleiden haben. Dagegen scheint es allerdings, als ob die Behandlung eines den beiderseitigen Kriegsmächten angehörenden Schiffes im neutralen Gebiete durch den Krieg etwas modificirt werde. Wir müssen uns demnach über diesen letzteren Punkt weiter verbreiten.

Kauffahrer kriegführender Mächte haben auch während des Krieges ganz dasselbe Verkehrsrecht mit den neutralen Staaten wie zuvor; darüber ist nach Europ. Völkerrechte kein Zweifel; ja darnach genießen dieselben nicht bloß die früheren Befugnisse während des Friedens, sondern es wird auch als eine völkerrechtliche Pflicht jedes neutralen Staats angesehen, dieselben innerhalb dieses neutralen Gebietes gegen jeden Angriff von Seiten der Gegenkriegspartei zu schützen. Wenn demnach eine kriegführende Macht innerhalb des neutralen Gebietes ein feindliches Schiff angreifen oder nehmen würde, so wäre dies ein offenbarer Bruch des Völkerrechts, der von dem neutralen Staate in jeder ihm beliebigen Weise geahndet werden könnte.

Wenn es also sich wirklich so verhalten sollte, was mir nach den Umständen als wahrscheinlich vorkommt, daß das Schleswig-Holsteinsche Kriegsschiff den Dänischen Kauffahrer auf neutralem Lübischen

---

*) In Folge dessen theilte Admiral Hugon 1842 bei seiner Ankunft in Neapel sein Escadre in drei Theile, so daß der eine vor der Stadt und die beiden anderen bei Castellamare und Bahia vor Anker gingen.

Gebiete genommen habe, so ist das ein Bruch des Völkerrechts. Es liegt darin eine sehr große Beleidigung der Lübischen Flagge und Souverainetät, und berechtigt Lübeck, Genugthuung glänzender Art von Schleswig-Holstein zu fordern, und berechtigt es namentlich nach den strengen Grundsätzen des Völkerrechts, unverzüglich das so völkerrechtswidrig verfahrende Kriegsschiff in der strengsten Weise zu behandeln. Aber Lübeck ist nach Völkerrecht keineswegs verpflichtet, gerade diese strengsten Maßregeln anzuwenden, sondern es würde selbst in einem solchen Falle völlig genügen, daß Lübeck einfach protestirte, und füglich konnte Lübeck darin eine Genugthuung für sich und eine Sühne des Völkerrechtsbruches finden, daß das Schleswig-Holsteinische Kriegsschiff seine Beute wieder aufgab, besonders wenn man erwägt, daß dies geschah, ungeachtet der Führer des Schleswig-Holsteinischen Dampfkriegsbootes die Prise nicht auf neutralem Lübischen Gebiete gemacht zu haben glaubte, also die Verletzung des neutralen Gebietes auch den Lübeckern mindestens etwas zweifelhaft sein mußte.

Uebrigens scheint Lübeck, wenigstens nach den vorliegenden Actenstücken, auf diese Neutralitätsverletzung nicht einmal so großes Gewicht gelegt und sich weniger dadurch, als nur überhaupt wegen seiner, wie es sagt, Kleinheit, aus selbstsüchtigem Interesse zur Adoptirung der strengeren Grundsätze des Völkerrechts in diesem Kriege entschieden zu haben, wie es denn Schleswig-Holsteiner und Dänen in gleicher Weise streng behandeln will. Es frägt sich freilich, ob ein Dänisches Schiff Forderungen wie Demontirung sich sofort gefallen lassen würde. Die Lübecker Drohungen möchten leicht zu Schanden werden. Die Schanzen Travemünde's sind von Kanonen entblößt, und ich begreife wirklich nicht recht, warum der nachträglich sich als so tapfer bewährte Lieutenant Lange den Lübeckern gegenüber nicht erst protestirte, sich vielleicht zum Schein 2 oder 3 Tage Bedenkzeit von wegen der Beantwortung in Sachen der zugemutheten Demontirung ausbat und den Herren Lübeckern einstweilen die Mündungen seiner Kanonen zeigte. Wenigstens konnte er das nach Völkerrecht thun, und die Lübecker hätten am Ende gelindere Saiten aufgezogen und aufziehen müssen. Eine Nothwendigkeit zu dem, so zu sagen, im Angesichte mehrerer Dänischer Kriegsschiffe ziemlich verzweifelten Auslaufen aus Travemünde lag nicht vor. Als Politiker — und ein Seemann, wie Ortolan, der selbst Marineofficier ist, sagt, sollte etwas Politiker sein — hat sich Lieutenant Lange nicht benommen, wenn er auch zu den Bravsten der Braven zu zählen ist.

Ehe wir uns nun zu der Darstellung der praktischen Grundsätze über die Behandlung der Kriegsschiffe wenden, glauben wir zuvor noch

folgende allgemeine Erörterungen sowohl zur Bestätigung des bereits Gesagten als auch zur Begründung des Folgenden anstellen zu müssen, und thun wir es gerade hier erst als an einer recht bezeichnenden Stelle, damit einerseits diese Erörterungen durch die bisherigen historischen und praktischen Belege getragen, jedem Unbefangenen, als aus der Natur der Sache entsprungen, sich ergeben, und damit gerade das Hauptthema der Abhandlung: „Kriegsschiffe auf neutralem Gebiete", dadurch ein sicheres Fundament gewinne.

Wie alles Recht, so erbaut sich namentlich auch das Völkerrecht, und speciell das Völkerseerecht auf der Grundlage der Anerkennung der Persönlichkeit der die rechtliche Gemeinschaft bildenden Subjecte auf, und wenn auch diese Subjecte in jeder Rechtsgemeinschaft eine höhere sie bestimmende Ordnung erkennen müssen, so steht doch fest, daß namentlich die völkerrechtlichen Subjecte, d. h. die Staaten in ihrer Persönlichkeit, welche man gewöhnlich als Souverainetät bezeichnet, durch die internationale Gemeinschaft unter den Staaten, also durch das Völkerrecht viel weniger in ihrem freien Handeln gebunden erscheinen, als die Rechtssubjecte in irgend welchen anderen Sphären des Rechts. Es ist dies in dem eminenten und wahrhaft objectiven Wesen des Staates wohlbegründet, wonach er die Majestät eines ganzen Volkes mit allen seinen Persönlichkeiten zu vertreten hat. Der Staat erkennt Pflichten gegenüber der internationalen Gemeinschaft und gegenüber jedem Gliede derselben, also gegenüber den anderen Staaten an, aber er hat diese Pflichten nur im vollen Bewußtsein von seiner souverainen Würde zu üben, und der eine Staat kann nur Erfüllung solcher Pflichten von dem anderen verlangen, welche zur Aufrechterhaltung der internationalen Gemeinschaft auf Grundlage der Anerkennung der Souverainetät jedes Staats geboten werden. Der einzelne Staat darf demnach jedem anderen wie der Gemeinschaft selbst Alles das verweigern, was ihm gegen seine Persönlichkeit und Souverainetät zu sein scheint. Ferner der Staat braucht nach Völkerrecht anderen Staaten nur das einzuräumen, was absolut nothwendig ist zur Aufrechterhaltung der internationalen Gemeinschaft (des Europäischen Staatensystems), wenn er nur nicht die Souverainetät der anderen Staaten verletzt. — Aber der Staat braucht sein Handeln, gegenüber anderen Staaten, nicht bloß nach Völkerrecht (juridisch) zu bestimmen, sondern er kann auch noch andere Motive höherer Art, nämlich Sittlichkeit, Humanität, Vaterlandsliebe für seinen internationalen Verkehr festhalten und er darf es, soweit er dadurch nur das strenge Recht nicht verletzt, was in der Regel nicht zu präsumiren ist, da sich ja alles Recht auf jene höheren Ideen stützt.

Kein anderer Staat kann aber von ihm nach Völkerrecht, also juridisch verlangen, daß unser Staat ihm gegenüber jene höheren Rücksichten beobachtet: sein anderweitiges als juridisches Verhalten, also namentlich sein sittliches, patriotisches Benehmen bleibt dem Gewissen jedes einzelnen Volkes und Staates anheimgegeben, ist nicht Sache des Völkerrechts, es sei denn, daß in höchster Potenz das sittliche Verhalten in ein unsittliches umschlage; jede Unsittlichkeit ist in ihrem äußeren Hervortreten zugleich ein Rechtsbruch; ein unsittliches Benehmen des Staates darf demnach nach Völkerrecht beurtheilt werden.

Der Kreis juristischer Pflichten des Staats ist auf internationalem Gebiete ziemlich eng und hat sogar mehr einen negativen Charakter, so daß der Staat darnach nur Alles das unterlassen muß, wodurch entweder die internationale Gemeinschaft selbst oder die Souverainetät des einen oder anderen Staats verletzt wird. Nur dies und weiter nichts können rechtlich die übrigen Staaten von ihm verlangen. Dagegen wird der Staat, der ja nicht bloß einen juridischen, sondern auch einen sittlichen, religiösen, culturlichen ꝛc. Charakter hat, nicht diese juristischen Schranken für seinen Verkehr mit anderen Staaten festhalten, sondern aus sittlichen, culturlichen ꝛc. Rücksichten seinen Verkehr zu einem intensiveren machen und sich wenn auch nicht juridisch, so doch aus den höheren Gesichtspunkten der bezeichneten Art anderweitig zu einem solchen engeren Vernehmen mit anderen Staaten für verpflichtet halten. Aber das Völkerrecht legt ihm diese Pflichten nicht auf und kein anderer Staat kann sie demnach rechtlich von ihm fordern. Es klingt das wie eine harte Lehre, aber es ist Wahrheit und wenn die Lehre sich auch vielleicht theoretisch bestreiten ließe, so ist sie doch praktisch, denn sie ist unmittelbar aus der Anschauung des praktischen Verkehres der Europäischen Staaten untereinander entnommen; sie ist die Lehre des praktischen Völkerrechts und gilt namentlich unbedingt im Völkerseerechte. Demnach steht zwar fest, daß jeder Staat den internationalen Seeverkehr als eine höhere Ordnung des Völkerrechts über sich anerkennen müsse, und daß kein Staat, ohne das Völkerrecht zu verletzen, das Recht beanspruchen könne, einem anderen Staate oder allen den Seeverkehr mit ihm zu verbieten. Wohl aber darf jeder Staat, bei der von ihm principiell anerkannten Nothwendigkeit des Seeverkehrs unter den Europäischen und Amerikanischen Staaten, diesen Verkehr nach seinen individuellen Bedürfnissen näher bestimmen, modificiren und beschränken. Aber es dürfen auf der anderen Seite diese Modificirung und Beschränkung nicht über das wirkliche Bedürfniß des Volkes hinausgehen, und müssen vielmehr gerade durch die vernünftige Existenz des Volkes erst

gefordert werden. Die Souverainetät, unter welcher ja am Ende eben die vernünftige Persönlichkeit des Staats zu verstehen ist, würde mit sich selbst im Widerspruche stehen, wenn sie anderweitige Beschränkungen des Seeverkehrs, z. B. aus Rücksichten des Neides, des Hasses ꝛc. eintreten lassen wollte. Ferner sind alle jene Beschränkungen, wenn sie sich auch durch die souveraine Selbstständigkeit des Staats rechtfertigen, immer nur als Ausnahmen von der Regel des freien Seeverkehres der Staaten unter einander zu betrachten. — Wie aber überhaupt das (juridische) Recht nicht als die einzige Norm des menschlichen Lebens angesehen werden darf, so gilt dies auch von dem internationalen Leben der Staaten. Es mag jeder Staat sich vorsehen, daß er, wenn er auch *völkerrechtlich* handelt, nicht die sittlichen und culturlichen Fundamente des internationalen Lebens erschüttere. Und eben weil der Kreis der juridischen Befugnisse des einzelnen Staates im Völkerrechte so groß und wegen des mehr idealen als realen Bandes der internationalen Gemeinschaft (des Europäischen Staatensystems) seine juridischen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten der Zahl und dem Umfange nach viel geringer sind, so mag der vernünftige Staat diese Ungleichheit aus den höheren Gesichtspunkten der Humanität und Sittlichkeit auszugleichen sich bemühen.

Wenden wir das Gesagte auf den Verkehr fremder Kriegsschiffe mit unserem Staate an, so werden wir principiell denselben nach Völkerrecht zu gestatten haben und Beschränkungen nur in so weit gerechtfertigt finden, als sie durch die Existenz des Staats geboten erscheinen. Dabei wird namentlich, gegenüber der Gefährlichkeit eines Kriegsschiffes, der Staat wegen seiner eigenen Sicherheit ungleich größere Beschränkungen gerade für *diese* Art des Seeverkehres eintreten lassen dürfen, als in irgend einem anderen Zweige des Seelebens. Wir haben nun bereits die Beschränkungen kennen gelernt, welche in der Praxis die einzelnen Staaten während Friedenszeiten dem Verkehre fremder Kriegsschiffe mit ihnen auferlegt haben. Im Allgemeinen sind sie der Art, daß man sie als durch die Sicherheit des Staats gefordert ansehen kann, und steht überhaupt fest, daß in der Praxis selbst diese Art des Seeverkehrs als frei und gestattet erscheint.

Es scheint aber auch, als ob in Kriegszeiten für den *Neutralen* zur völligen Untersagung des regulären Verkehrs der Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte durchaus kein Grund vorhanden sei. Namentlich steht fest, daß keine Macht in der Welt nach Völkerrecht ihn für *verpflichtet* halten darf, diesen Verkehr zu untersagen oder auch nur, gegenüber der Art der Ausübung desselben in Friedenszeiten, zu modificiren, wenn

nur nicht eine eigentliche Kriegshülfe und somit eine Ueberschreitung der Grenzen der Neutralität vorliegt. Die Modification liegt also, wie man sieht, einzig in dem freien Willen des Staats, der hierin nicht gebunden ist. Die Rücksicht auf sein materielles wie geistiges Wohl, die Rücksicht namentlich auf seine eigene Sicherheit und auf die Erhaltung seines Neutralitätscharakters dürfen für sein Benehmen gegen die Kriegsschiffe der Kriegführenden allein als maßgebend zu betrachten sein. Doch soll und wird der vernünftige, billig denkende, der furchtlose Staat fürwahr überall nur durch wirkliche Vernunftgründe, nicht durch Feigheit, Liebedienerei, Neid und unedle Leidenschaften anderer Art zu Modificationen sich bestimmen lassen dürfen. Der Staat wird auch hier, in Bezug auf sein neutrales Benehmen die Rücksichten der Humanität, der Sittlichkeit, der Vaterlandsliebe, der nationalen Liebesbande &c. walten lassen. Nicht der gemeine Egoismus, nicht das bloß materielle Interesse, sondern sein ganzes sittliches Wesen wird auch hier der Leitstern für sein Handeln sein müssen, und so lange keine positive kriegerische Unterstützung des einen Kriegführenden in seinem Benehmen liegt, wird keine Macht der Erde ihn wegen seines Benehmens als Neutraler vor die Schranken des Völkerrechts zu fordern wagen.

Wir wollen nun im Folgenden, einer gewissen Übersichtlichkeit und zugleich der Kürze halber, den Stoff unter einigen Hauptnummern abhandeln.

1) Der Verkehr von Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte mit den Neutralen ist nach praktischem Völkerrechte in den letzten Jahrhunderten fortwährend als gestattet angesehen worden.

2) Was von den Staatskriegschiffen gilt, gilt in der Regel auch von den mit gehörigen Kaperbriefen versehenen Kapern.

3) Die Modificationen in der Behandlung der Kriegsschiffe von kriegführenden Mächten von Seiten neutraler Mächte im neutralen Gebiete sind nicht bedeutend. Das Völkerrecht erkennt zwar unstreitig dem neutralen Staate das Recht zu, Modificationen zum Zweck seiner eignen Sicherheit eintreten zu lassen. Aber es verpflichtet ihn nicht dazu, sondern stellt es vielmehr in sein Belieben, diese Kriegsschiffe im Allgemeinen wesentlich wie in Friedenszeiten zu behandeln, sofern nur in dieser Behandlung keine positive kriegerische Hülfe liegt. Auch ist die Praxis bisher immer sehr milde in dieser Beziehung gewesen und sind mir keine Beispiele bekannt, daß je ein Staat von den strengen Lübischen Maaßregeln Gebrauch zu machen sich angeschickt hätte. Es ist in der Praxis des Völkerrechts unerhört, daß von einem neutralen

Staate erklärt wird, er wolle Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte, nur im Falle der Seenoth in seine Häfen einlaufen lassen! Doch ein (juristisches) Recht kann man Lübeck nicht absprechen. Das Asylrecht in seinem ganzen Umfange mit Einschluß des Falles der Seenoth erscheint als ein Privilegium, welches nach praktischem Völkerrechte der Staat ertheilt und das zu ertheilen er die Befugniß, nicht aber die Verpflichtung anderen Staaten gegenüber hat.

4) Welche milden Grundsätze nämlich die völkerrechtliche Praxis in dieser Beziehung zu üben pflegt, mag man daraus ersehen, daß jedem verfolgten Kriegsschiffe, gleich wie einem Kauffahrteischiffe von den neutralen Mächten in ihren Häfen bisher immer das Asylrecht gewährt worden ist. Auch feindliche Kriegsschiffe dürfen in neutralem Gebiete von dem Gegner nicht angegriffen werden. Es würde dies ein Völkerrechtsbruch unerhörter Art sein. Selbst die Meinung des berühmten Cornelius von Bynkershoek (quaest. juris publ. I. 8), daß wenigstens, wenn ein (Kriegs-?) Schiff bereits auf offener See angegriffen war und sich nun auf der Flucht vor seinem Gegner in neutrales Seegebiet rettete, auch auf neutralem Gebiete die Kaptur geschehen könne, steht wohl jetzt als völlig veraltet da, wenn auch der alte Casaregis ihm beizustimmen schien. Autoritäten wie Valin, Azuni und Wheaton sind völlig entgegengesetzter Ansicht.

Freilich kann man nach Völkerrecht keinen Staat für verpflichtet halten, das Asylrecht unbedingt üben zu müssen, sondern er wird vielmehr seine eigene Sicherheit dabei berücksichtigen dürfen. Er wird sich demnach gegen das Ansinnen, ganzen verfolgten Flotten in seinen Häfen eine Zuflucht gewähren zu sollen, mit einem gewissen Rechte sträuben dürfen. Aber es ist gewiß durch die Sicherheit des Staates nicht geboten, einem oder zwei bedrohten Kriegsfahrzeugen seine Häfen, als Zufluchtsort zu verweigern. Aber wie gesagt, zur Ertheilung des Asylrechts ist der Staat nach praktischem Völkerrechte berechtigt, aber nicht überall verpflichtet.

Sodann steht fest, daß der neutrale Staat nach völkerrechtlichen Grundsätzen genöthigt ist, das Asylrecht unpartheiisch zu üben, es sei denn daß er ein Mehreres durch besondere vor dem Kriege abgeschlossene Verträge der einen kriegführenden Partei im Falle eines Krieges versprochen habe. Wheaton I. 93. 94. Hautefeuille (droits des nations neutres II. p. 155) sagt ausdrücklich: L'asile est un droit appartenant au souverain territorial; il peut l'accorder ou le refuser selon son bon plaisir; y opposer toutes les conditions, toutes les restrictions qu'il juge convenables, sans qu'aucun des belligérants

puisse s'en offenser. Le seul devoir qui lui soit imposé est l'impartialité envers les deux parties.

Der Italiener Galiani (Recht der Neutralität) II. p. 239 erklärt es aber für eine Unmenschlichkeit, wenn man im Falle der Seenoth und bei Verfolgung durch den Feind das Asyl verweigern wollte.

5) Auch der bloße vorübergehende Aufenthalt, wenn er auch ohne Seenoth oder ohne Flucht vor dem Feinde aus freiem Antriebe gewählt ist, wird Kriegsschiffen in der Regel nach dem Principe der Gastlichkeit gestattet (Wheaton l. c.). Aber auch hier kann von einer rechtlichen Verpflichtung des Staates nicht gesprochen werden.

6) Ja man geht sogar soweit, den Kriegsschiffen wie Kapern zu erlauben, die Prisen in die neutralen Häfen zu führen; dagegen soll der Kriegführende im neutralen Hafen die Prise nicht selbst verurtheilen; und Heffter l. c. p. 256 sagt ausdrücklich, daß der Neutrale eine solche Ausübung der Prisengerichtsbarkeit in seinem Gebiete nicht erlauben darf. Doch darf der Nehmer sie, nachdem eine Entscheidung des competenten Prisengerichtes seines Staates darüber erfolgt ist, dort im neutralen Gebiete, wie dies denn in der Theorie und namentlich nach der Praxis der Prisengerichte allgemein anerkannt ist, beliebig verkaufen. Wenigstens würde dies Alles, wenn es der neutrale Staat gestattete, durchaus nicht gegen das Völkerrecht sein und die gegnerische kriegführende Partei zu keinen Remonstrationen berechtigen. Aber es wird allgemein so angesehen, als ob der neutrale Staat, wiederum ohne das Völkerrecht zu verletzen, nach seinem freien Ermessen und unter Berücksichtigung seiner eigenen Sicherheit, alle solche Handlungen den kriegführenden Mächten in seinem Gebiete verbieten könne, nur müsse er dabei unparteiisch zu Werke gehen. Wheaton, l. c. II. p. 93. 94. Bynkershoek, quaest. jur. publ. I. Cap. XV. Vattel l. c. III. 7. § 132. Valin, commentaire, tom. II. p. 272.

In Frankreich bestimmte allerdings die weltberühmte ordonnance de la marine von 1681: Aucuns vaisseaux pris par capitaines, ayant commission étrangère, ne pourront demeurer plus de vingt-quatre heures dans nos ports et hâvres, s'ils n'y sont retenus par la tempête, ou si la prise n'a pas été fait sur nos ennemis. Doch hat dasselbige Frankreich in Bezug auf die Vereinigten Niederlande (auf Grund einer Convention mit denselben vom 27. Mai 1781) ein Reglement vom 30. September 1781 erlassen, wonach die Prisen des einen Staates in denen des anderen aufgebracht und verkauft werden dürfen. Freilich war dies in einem gemeinsamen Kriege gegen England. Aber auch gegenüber Dänemark versuchte man durch ein Decret vom 18. Septbr.

1793 dieselben Grundsätze festzustellen, wenigstens wurde der französische Minister des Auswärtigen vom Nationalconvente aufgefordert: chargé de negocier avec le gouvernement danois, et d'obtenir de lui, **conformément au droit des gens**, wie es ausdrücklich gesagt wurde, und wodurch man die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Frankreichs als Ausnahmen vom Völkerrechte anerkannte, la faculté de faire vendre dans ses états les prises qui ont été ou qui seraient conduites dans ses ports, par les croiseurs français, pendant que la république sera en guerre. Code de prise par Guichard (Paris in der ersten ohne Jahreszahl erschienenen Auflage; die 2te ist von an VIII) II. p. 53, 85, 89. 150, 151. Endlich in einem Gesetz vom 8. Floréal an VI Art. 5., so wie vom 27. Vendöse an VI geht Frankreich selbst ganz allgemein von der Annahme aus, daß völkerrechtlich Prisen in allen neutralen Häfen eine Zuflucht haben, ja es beauftragt sogar seine Consuln und Vice-Consuln mit Gerichtsbarkeit in Prisensachen. Les consuls, heißt es art. 5., ou vice-consuls prononceront, comme les tribunaux de commerce, sur la validité des prises. Code des prises II. p. 255, art. 5.

Der Hamburger Senat (in einem Schreiben an die Stadthalterschaft von Schleswig-Holstein zu Kiel d. d. Hamburg 7. August 1850) erklärt zwar, wegen seines neutralen Verhaltens in Bezug auf den gegenwärtigen Kriegsfall zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein: „Die dem einen oder dem andern (kriegführenden) Theile angehörigen „Kriegs- und Handelsfahrzeuge sind gleich denjenigen befreundeter „Staaten anzusehen und zu behandeln. Namentlich wird den auf Hamburgischem Gebiet Schutz und Asyl suchenden Fahrzeugen, sei es daß „sie der Seegefahr oder daß sie der Verfolgung sich zu entziehen suchen, das Einlaufen nicht verwehrt werden.*) Dagegen, heißt es weiter: kann den Schiffen des einen oder andern Theiles das „Einbringen genommener Kriegs- oder Handelsfahrzeuge nicht gestattet werden, den Fall allein ausgenommen, wo nicht Kriegsgefahr, sondern Unwetter oder schwere Beschädigung des Schiffes „(welches?) durch Seeunfälle dasselbe zwingt, einen Nothhafen zu „suchen." Nach diesem letzteren Satze würde also auch, wenn das Schiff durch die Kugeln der Feinde seeuntüchtig geworden, die Gewährung des

*) Da denn nichts weiter gesagt ist, so werden sich die Schiffe der Kriegführenden auch längere Zeit in solchen Fällen im Hamburger neutralen Gebiet aufhalten dürfen.

Asylrechts zu gestatten sein, falls man auch dergleichen zu den Seeunfällen rechnen will. Jedenfalls ist die Ausdrucksweise zweideutig.

Es kann nicht geläugnet werden, daß diese Aufstellungen zu machen nach Völkerrecht Hamburg erlaubt sei. Doch sind sie noch immer hart genug, wenn auch etwas besser als die Lübischen. Und auch der Hamburger Senat hat nach meinem Erachten, wenigstens nach Völkerrecht durchaus keine Verpflichtung gehabt, gerade diese strengeren Grundsätze des Völkerrechts zu adoptiren.

7) Nach den bisherigen Erörterungen ist es klar, daß überall den neutralen Staaten ein großer Spielraum für ein freies und selbstständiges Abwägen ihrer Grundsätze in Bezug auf die Behandlung der Kriegsschiffe der Kriegführenden und ihrer Beute gelassen ist. Manche Staaten haben sich durch Verträge gegen etwaige willkürliche Behandlung im Voraus zu schützen gesucht. In Folge solcher Verträge kann es selbst geschehen, daß die Kriegsschiffe des einen kriegführenden Theils mit ihren Prisen in den Häfen des Neutralen aufgenommen werden müssen, während denen des anderen Theils der Zugang verschlossen ist. Und ist diese Ungleichheit, insofern sie nur in Folge von Verträgen vor dem Ausbruche des Kriegs vollzogen wird, nicht als eine völkerrechtliche Verletzung des ausgeschlossenen Staates bis jetzt angesehen worden. Der Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Frankreich v. J. 1778 stipulirt in dieser Beziehung für Frankreich zwei Privilegien: 1) Admission pour ses corsaires (Kaper und consequent auch der Kriegsschiffe) **avec leurs prises** à l'exclusion de ses ennemis; 2) l'admission pour ses vaisseaux de guerre public en cas de pressante nécessité, pour faire de l'eau, des vivres, des réparations etc., aber in letzterer Beziehung wurden andere Nationen nicht ausdrücklich ausgeschlossen. England und Holland beschwerten sich nichts desto weniger schon darüber, daß allein Französische Kaper und deren Prisen in Nordamerikanischen Häfen zugelassen werden sollten. Frankreich aber wiederum interpretirte den Vertrag streng so, daß auch die Kriegsschiffe der Frankreich feindlichen Nationen, selbst in dem Falle daß sie keine Prisen mit sich führen, schlechthin ausgeschlossen werden müßten; Nordamerika erklärte aber, in Bezug hierauf müsse es bei der völkerrechtlich anerkannten Gleichheit in der Behandlung aller kriegführenden Mächte von Seiten des neutralen Nordamerika selbst bleiben. Die hierüber gepflogene officielle Correspondenz aus dem Jahre 1793 steht in Waite's State Papers, vol. I. p. 169. 172 und Wheaton l. c. II. p. 84. 85.

8) Die Völkerrechtsautoren der größten Autorität gehen aber noch

weiter in Bezug auf das, was die Neutralen gegenüber den Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien im neutralen Gebiete zu Gunsten der einen oder auch beider Parteien thun dürfen. Selbst die Durchfahrt von Kriegsschiffen der bezeichneten Art durch das neutrale Gebiet ganz allgemein, also namentlich auch zum Behufe kriegerischer Operationen, soll von dem Neutralen gestattet werden können, ohne daß darin ein Bruch des Völkerrechts liege. Freilich stimmen alle Autoren darin überein, daß es einzig von der freien Willkür des Neutralen abhänge, dergleichen zu gestatten. Die Kriegführenden können die Passage nicht von ihm fordern. Aber diese Autoren erklären zugleich ausdrücklich, daß wenn der Neutrale der einen Kriegspartei den Durchgang einmal gestattet habe, so könne dies zu keinen Reclamationen von Seiten der anderen Kriegspartei einen Grund abgeben, wenn nur der Neutrale die Versicherung gebe, daß er dasselbe Privilegium der Durchfahrt auch der anderen Partei in vorkommenden Fällen gestatten wolle. Also selbst eine Art von indirecter Kriegshülfe, wie sie in der Gestattung der Durchfahrt einer Flotte durch unsere neutralen Gewässer nicht selten liegen wird, ist hier gestattet.

Uebrigens spricht Vattel (droit des gens III. 7. § 119 — 131) ganz allgemein von dem Durchzug einer Armee durch neutrales Gebiet, worunter denn stillschweigend zugleich der Durchzug einer Kriegsflotte zu verstehen ist. Er geht aber soweit, den Neutralen nach Umständen für gerechtfertigt zu halten, wenn er die verschiedenen Parteien hierin verschieden behandelt. Er sagt l. c. liv. III. § 126 ausdrücklich:

Si l'État neutre accorde ou refuse le passage à l'un de ceux qui sont en guerre, il doit l'accorder ou le refuser de-même à l'autre; à moins que le changement des circonstances ne lui fournissent de solides raisons d'en user autrement. Sans des raisons de cette nature, accorder à l'un ce que l'on refuse à l'autre, ce serait montrer de la partialité, et sortir de l'exacte neutralité. Wie entschieden aber Vattel die freie Passage dem Belieben des Neutralen nach Völkerrecht freigestellt annimmt, erhellt namentlich aus §. 127: Quand je n'ai aucune raison de refuser le passage, celui contre qui il est accordé ne peut s'en plaindre, encore moins en prendre sujet de me faire la guerre, puisque je n'ai fait que me conformer à ce que le droit des gens ordonne. Auch Grotius, de jure belli ac pacis, II. cap. 2. §. 13, stellt schon ähnliche Ansichten auf, und in dem neuesten Werke Wheaton's von 1848 heißt es in dieser Beziehung: Cette exemption s'étend au passage d'une armée ou d'une flotte dans les limites de la jurisdiction territoriale, qui ne

peut être aisément considéré comme un passage innocent, tel qu'une nation a le droit de demander à l'autre. Also fordern kann man von dem Neutralen die Passage nicht. Denn, heißt es weiter: Et même si c'était un pareil passage innocent, c'est un de ces droits imparfaits dont l'exercice dépend du consentement du propriétaire (also des Neutralen), et qui ne peut être forcé contre sa volonté. Il peut être accordé ou refusé au gré de l'Etat neutre. Mais s'il est accordé, il n'y a pas lieu à réclamation de la part de l'autre puissance belligérante, pourvu que le même privilège lui soit accordé, à moins qu'il n'y ait des raisons suffisantes pour le refuser. — Es wird bei diesen Publicisten allerdings Nachdruck auf den unschuldigen Charakter der Passage (innocent) gelegt, doch scheint darunter nichts anderes verstanden werden zu können, als daß die Passage keine directe Kriegshülfe enthalte. Uebrigens erklärt sich auch Martens (précis du droit des gens §. 310) für die Zulässigkeit dieser Passage. Heffter (l. c. 257) verwirft die Zulässigkeit und beruft sich dabei merkwürdiger Weise auch auf Wheaton*).

Allerdings glaube ich, daß hier, was von den Völkerrechtsautoren nicht immer gethan wird, mit aller Bestimmtheit zwischen dem Durchmarsch einer Landarmee und zwischen der Durchfahrt einer Flotte zu unterscheiden ist. Nur diese letztere halte ich, den Neutralen durch sein Gebiet zu gestatten, nach Völkerrecht für befugt. Doch glaube ich allerdings, daß hierin die äußerste Grenze des möglicherweise dem Neutralen zu Gestattenden liegt, und daß Collisionen in jedem einzelnen Falle sehr leicht entstehen können. Es wird hier Alles auf Zeit und Umstände ankommen und danach von dem Neutralen die Möglichkeit abzumessen sein, ob er ohne seine Neutralität zu verletzen, eine solche Passage gestatten dürfe, ob darin nicht eine unrechtmäßige Kriegshülfe liege 2c. Der Staat mag hier vorsichtig und politisch handeln.

Zur noch besseren Unterstützung meiner Ansicht darf ich mich ganz besonders auf Galiani (Rechte der Neutralität, deutsch von Cäsar. Leipzig 1790. 2 Bde.) II. p. 236 berufen. Derselbe hält gleichfalls den Unterschied zwischen Landtruppen und Kriegsschiffen, Land- und Seepassage fest und erklärt: „Daher ist es hier (nämlich im neutralen Seegebiet) „auch weder nöthig, erst um Erlaubniß einer Durchfahrt zu bitten, noch „kann ein Volk berechtigt sein, dergleichen Schiffahrten zu verwehren, „noch kann endlich der Souverain, der sich ihnen nicht widersetzt, einer

*) Nämlich auf dessen älteres englisches Werk von 1836.

„Parteilichkeit beschuldigt werden." Galiani bezieht dies zwar vornehmlich auf Kauffahrer, doch schließt er auch im Princip wenigstens die Kriegsschiffe nicht aus, wenn er auch in Bezug auf diese mancherlei Modificationen macht.

Aber auch hier ist schließlich zu bemerken, nach praktischem Völkerrechte ist es dem neutralen Staate zwar erlaubt, eine solche Durchfahrt zu gestatten, ohne daß man ihn von Anfang an eines Völkerrechtsbruches beschuldigen dürfte; aber kein anderer Staat kann nun diese Durchfahrt als ein Recht verlangen; vielmehr kann der Neutrale sie verweigern und Niemand wird ihm eine Verletzung des Völkerrechts vorwerfen können.

Aus dem Allen leuchtet auf das Evidenteste ein, welch unendlich großer Spielraum für ein freies, selbstständiges Bestimmen seines Benehmens dem Neutralen gegenüber den Kriegführenden nach Völkerrecht gegeben sei und wie wenig von dem neutralen Staate nach Völkerrecht gerade ein sehr hartes und strenges Benehmen verlangt werde.

9) Es ist nun Einiges über das Verhalten der Kriegsschiffe der Kriegführenden im neutralen Gebiete darzulegen. Diese dürfen nichts unternehmen, was irgendwie auf kriegerische Unternehmungen Bezug hat. Sie dürfen, abgesehen von bloßen Ausbesserungen des Schiffes und von Einnahme der nöthigen Lebensbedürfnisse, hier nicht rüsten, keine Mannschaften werben, keine militairische dauernde Station einnehmen, namentlich auch nicht etwa durch ihre begleitenden kleineren Fahrzeuge (Schaluppen), während sie selbst im neutralen Gebiete bleiben, in offener See kapern lassen. Dies geht so weit, daß der neutrale Staat, wenn er nicht den neutralen Charakter verlieren will, dergleichen auf seinem Gebiete überhaupt nicht gestatten darf*), und daß mithin es als eine arge Verletzung der neutralen Souverainetät erscheint, wenn der Kriegführende es dennoch thut, auf die Gefahr hin, daß der Neutrale nun von dem anderen kriegführenden Theile feindlich behandelt oder wenigstens zur Genugthuung aufgefordert werde. Demnach wird jeder Neutrale gegenüber so unrecht handelnden Kriegschiffen zu den strengen Maaßregeln schreiten dürfen, ja, um sich zu rechtfertigen vor der anderen Kriegspartei, schreiten müssen. Er wird die Schiffe sofort aus seinem Gebiete entfernen oder ihnen doch eine völlige Entwaffnung zumuthen können. Wenn die eine Partei aber gar im neutralen Gebiet unmittelbar kriegerische Acte vorzunehmen wagt, also ein Schiff der andern Partei kapert, so wird er zu den exorbitantesten Mitteln schreiten können, um nur seine souveraine, so schmählich verletzte Würde, sowie nicht weniger seine Neutralität aufrecht zu erhalten und die Gefahr einer Verwickelung in Krieg mit der andern Partei abzuwenden.

*) Darin stimmen alle Autoren überein. Es bedarf keiner speciellen Belege.

Frankreich wagte es freilich einmal anderer Meinung zu sein, indem es sich jedoch dabei einzig auf einen vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrag und dessen specielle Bestimmung berief. Es ist das der bereits oben in seinen prägnanten Bestimmungen citirte Vertrag Frankreich's mit Nord-Amerika von 1778. Aus dessen sehr allgemeinen Festsetzungen (siehe oben S. 28) glaubte Frankreich 1793 das Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, in den neutralen Nordamerikanischen Häfen Schiffe zum Kriege zu rüsten und zu bemannen. Indessen Nord-Amerika erklärte dies unbedingt als gegen das Völkerrecht. In dieser Beziehung ist ein officielles Schreiben Jefferson's an Morris d. d. 16. August 1793 von Wichtigkeit. Siehe Waite's State papers, vol. I. 140.

Kein Autor ist vollständiger in Schilderung des Benehmens der Kriegsschiffe und Kaper kriegführender Mächte in neutralen Häfen als der Italiener Galiani (Recht der Neutralität; deutsch von Cäsar, 2 Bde. 1790). Er stellt II. S. 231, Kaper und Kriegsschiffe gleich und giebt II. S. 227 — 231, unter acht Rubriken das Nähere an: 1) Dieselben sollen sich gegen feindliche Kriegsschiffe friedlich verhalten; 2) keine Truppen und Matrosen, selbst nicht von ihrer Nation anwerben; 3) sich nicht mit Kriegsbedürfnissen versehen; 4) den Hafen nicht zum Ausspähen und Kundschaften benutzen, und „dürfen, wenn sie Schiffe „ihrer Feinde vom Hafen aus ansichtig werden, ihnen nicht „entgegengehen und Jagd auf sie machen;“ 5) sie sollen erst 24 Stunden später als irgend ein Schiff der Gegenpartei den Hafen verlassen dürfen, wie dies übrigens ausdrücklich im Art. 18 eines Vertrags zwischen der Türkei und Beider Sicilien bestimmt war und jetzt gewiß als vollgültige Praxis gilt; 6) „sie dürfen sich nicht in Buchten „oder Baien oder hinter den Spitzen der Vorgebirge und in das „Meer hinein sich erstreckender kleiner Inseln des neutralen Landes „legen, um hier feindlichen Schiffen aufzupassen und Jagd auf sie zu „machen, und um Alles mit wenigen Worten zu sagen, sie dürfen auf „keine Weise den Schiffen irgend einer Nation den freien leichten „sicheren Zugang in die Häfen und an die Küsten des neutralen Volkes „verwehren;“ 7) sie dürfen den Feinden hier die Prisen nicht wieder abnehmen; 8) sie dürfen erst dann hier ihre Prisen verkaufen, wenn über die Rechtmäßigkeit der Nehmung ein Urtheil des competenten Gerichtes ihres Landes erfolgt ist.

Jedenfalls wird nun nach der Ansicht des Galiani, und ich bin völlig geneigt, diese für die richtige zu halten, die Kaperung des Dänischen Schiffes Sliold durch den von der Tann selbst dann noch als ein Bruch der Neutralität angesehen werden müssen, wenn auch die Neh-

mung wirklich nicht auf neutralem Gebiete erfolgt sein sollte; denn auch das Lauern auf Beute im neutralen Hafen erscheint als gegen die Grundsätze von der Neutralität und mit Recht sagt noch ganz neuerlich Hautefeuille l. c. II. 104, indem er sich unmittelbar an Galiani anschließt: „Il est également défendu de se tenir vedette dans les „ports ou rades pour guetter les navires ennemis arrivant ou sor- „tant — comme aussi de mettre à la voile, pour courir sur „un navire ennemi aperçu et signalé etc.“

Auch Wheaton (l. c. II. p. 87) erklärt: Non seulement toutes les captures faites par les croiseurs belligérants dans les limites de cette jurisdiction sont absolument illégales et nulles, mais les captures faites dans les baies ou les rivières, ou à l'embouchure des fleuves, ou dans les hâvres d'un État neutre, pour exercer de cette station les droits de la guerre, sont aussi nulles. Ainsi lorsqu'un corsaire anglais s'établit dans la rivière du Mississippi, dans le territoire neutre des États-Unis, pour exercer de la rivière les droits de la guerre en allant et venant, obtenant des informations à la Balize et visitant les vaisseaux qui descendaient la rivière, lorsque ce corsaire, disons-nous, fit la capture en question à trois milles anglais des îles de sable formées à l'embouchures du Mississippi, Sir W. Scott ordonna la restitution du vaisseau capturé. De même aussi quand un vaisseau belligérant se trouvant dans le territoire neutre fait avec ses chaloupes une capture en dehors de ce territoire, la capture est maintenue nulle. Car bien que la force ennemie fût employée contre le vaisseau capturé en dehors du territoire, on ne peut cependant permettre pour faire la guerre un pareil usage d'un territoire neutre.

10) Endlich sind gewisse Förmlichkeiten von den in neutrale Gewässer einlaufenden Kriegsschiffen der Kriegführenden zu beobachten. Freilich besteht darüber wohl kein ganz fester Gebrauch. Indessen darf gewiß überall eine Art von Courtoisie und eine Ehrenbezeugung der neutralen Flagge gefordert werden. Sodann mag man auch den Kapitain des Kriegsschiffes für verpflichtet halten, allemal erst die Behörde des neutralen Hafens um die Erlaubniß des Annäherns und nun namentlich des Aufenthaltes zu ersuchen. Dies gilt unbedingt von allen Kriegs- oder auch nur mit Castellen oder Batterien befestigten Häfen und Rheden. Galiani l. c. II. 240 verlangt ganz allgemein: „Jedes „Schiff muß, sobald es dort (im neutralen Seegebiet) ankommt um „seine Anker auszuwerfen, den Commandanten des Hafens zuvor um „Erlaubniß dazu bitten lassen und dieselbe erhalten haben. Ueberall

„beobachtet man mit großer Strenge den Gebrauch, jenem Schiffe ein „Boot, und wenn es die Witterung erlaubt, sogar noch über den Hafen „hinaus, entgegen zu schicken, welches von der Eigenschaft des Schiffes „Erkundigung einziehen soll, und ihm sodann zu wissen thut, ob es ihm „verstattet werde, sich vor Anker zu legen oder nicht." Von einer Abtakelung und Demontirung der in neutrale Gewässer sich aus irgend einem Grunde begeben habenden Kriegsschiffe ist aber bis jetzt nicht einmal in dem Falle die Rede gewesen, wenn ein Schiff wegen Verfolgung vom Feinde sich in den neutralen Hafen geflüchtet hat. Man läßt die Schiffe bewaffnet, und, wenn es ihnen gefällt, aus dem neutralen Hafen wieder auslaufen, ohne ihnen besondere Bedingungen für ihr Verhalten vorzuschreiben.

Diese Förmlichkeiten wird man höchstens als Regel betrachten können, indem man sie keinenfalls gegenüber solchen Kriegsschiffen wird verlangen wollen, welche in dringender Seenoth oder wegen der Verfolgung durch den Feind in den neutralen Hafen sich retiriren. Freilich ist aber allemal dabei vorauszusetzen, daß ein solches Kriegsschiff sich nicht gegen den Neutralen in irgend einer Weise vergangen und namentlich nicht dessen Neutralität verletzt habe; denn in einem solchen Falle wird man allerdings den neutralen Staat für befugt halten müssen, zur Aufrechterhaltung seiner Souverainetät und insbesondere Neutralität, den Aufenthalt nun an besondere Bedingungen zu knüpfen. Indessen würde man auch hier füglich nicht nothwendig die Forderung der Demontirung zu stellen haben, sondern beliebig andere und gelindere Mittel zur Anwendung bringen dürfen.

Uebrigens ist man in der Praxis gegen Kaper bisweilen härter als gegen eigentliche Kriegsschiffe verfahren, welche mitunter erst abtakeln mußten, ehe ihnen der Aufenthalt im neutralen Hafen gestattet wurde.

Vergl. Galiani (l. c. 243 und 250), der alle diese Formen für in der Praxis geltend erklärt und gerade dieser, wie er glaubt, schlechten Praxis gegenüber eine neue und noch viel strengere Theorie über die Behandlung der vor dem verfolgenden Feinde in den neutralen Hafen geflüchteten Kriegsschiffe aufstellt. Nach Galiani (II. 249) soll nun allerdings das verfolgte Kriegsschiff „gehalten sein, sogleich ganz abzutakeln und die Waffen „zu strecken, die Kanonen, den Pulvervorrath dem neutralen Staate bis „zum nächsten Friedensschluß in Verwahrung zu geben. Die „Schiffssoldaten dürfen nicht länger im Kriege dienen, die Matrosen „dürfen weder auf den Flotten ihres Souverains, noch seiner Bundes„genossen wieder Dienste nehmen; übrigens sind sie frei. Das Kriegs-

„schiff kann aber in ein Kauffahrteischiff verwandelt und als ein solches „befrachtet werden. Wäre es aber ja wegen seiner Größe zu einem „Handelsschiffe unbrauchbar, so muß auch dieses in Verwahrung gegeben „und ihm nicht zugelassen werden, daß es wieder Dienste im Kriege „thue. Alles übrige Schiffsgeräth, soweit es keine Kriegsgeräthschaften „sind, verbleibt dem Souverain, welchem es gehört, oder wenn es ein „Kaper ist, dem, welcher den Kaper ausrüstete."

Das heißt nun allerdings das Uebermaß der Strenge bis zum Höchsten steigern, und gegenüber diesen Anforderungen ist das Ansinnen der Lübischen Behörden an den „von der Tann", sich zu demontiren, wirklich noch milde zu nennen. Indessen, wohl zu merken, es ist dies nichts als eine hohle Theorie und ein frommer Wunsch des Italieners Galiani, und derselbe gesteht offen und zu wiederholten Malen, daß er sich mit seiner Ansicht im entschiedensten Gegensatze zu den Gewohnheiten und Gebräuchen der wirklichen Praxis unter den Europäischen Völkern befinde. Er stellt seine Theorie als eine Polemik gegen diese von ihm wahrhaft verabscheute Praxis des Völkerrechts hin. Ich würde nun diese subjective Ansicht des Galiani nicht so detaillirt dargestellt haben, wenn dies einmal nicht dazu beitrüge, gerade die wirkliche Praxis des Völkerrechts — und nach dieser allein sollte ein Staat sein Benehmen, wenigstens im Princip zu bestimmen sich gedrungen fühlen — in ein recht helles Licht zu stellen, und wenn es sodann nicht zugleich den Anschein hätte, als ob man sich vielleicht von gewisser Seite her auf dergleichen Theorien berufen und sie für die wirkliche Praxis ausgeben möchte, um vielleicht gerade sein wirklich schon hartes und überstrenges Benehmen völkerrechtlich nicht bloß rechtfertigen, sondern als ein non plus ultra von Milde darstellen zu können.

Uebrigens ist hier noch vor einem entgegengesetzten Irrthum zu warnen, nämlich sich nach den Citaten, besonders älterer Publicisten wie Bynkershoek einzubilden, als ob die Kriegsschiffe der bezeichneten Art in den bezeichneten Fällen immer ohne alle besonderen Förmlichkeiten und ohne alle Bedingungen in den neutralen Häfen zugelassen wären. Es hat das nämlich besonders nach Bynkershoek nicht selten den Anschein. Aber es beruht dies, wie Galiani mit Recht bemerkt, auf der Nichtunterscheidung der älteren Publicisten zwischen Kriegsschiffen und Kauffahrteischiffen. Auch machen dieselben öfter einen Unterschied zwischen neutralen Häfen, Rheden und offenen Küsten, der aber durchaus unzulässig erscheint; denn wenn einmal von dem Rechte des neutralen Gebietes die Rede ist und daraus Folgerungen gezogen werden sollen, so ist wirklich nicht abzusehen, weshalb denn, ohne das ganze Princip von der Neu-

tralität über den Haufen zu werfen und in eine bodenlose Verwirrung hineinzugerathen, solche Unterschiede überhaupt gemacht werden können.

Schließlich glauben wir noch die Frage aufwerfen zu müssen, wem denn die Beurtheilung des Benehmens der Kriegsschiffe kriegführender Mächte im neutralen Gebiete zustehe, nicht etwa weil diese Frage zu lösen viele Schwierigkeiten machte, sondern weil von einer achtbaren Behörde darüber etwas zweideutige Ansichten ausgesprochen sind, und Zeitungscorrespondenten in der jüngsten Zeit im Begriff waren, dem ehrlichen Publicum die Köpfe hierüber zu verwirren. — Innerhalb seines Gebietes steht dem Staate überall die Beurtheilung jeglichen Benehmens Einheimischer wie Fremder zu. Das ist ein allbekannter und so fundamentaler Satz des Völkerrechts, daß er erstlich von Niemand im Allgemeinen bestritten werden möchte, und daß zweitens ein souverainer Staat ihn nirgends ohne die dringendste Noth aufgeben kann und darf. Am wenigsten aber scheint sich gerade ein neutraler Staat in der Lage zu befinden, von diesem völkerrechtlichen Satze, gegenüber den Kriegführenden eine Ausnahme machen zu können. Denn gerade er ist hier der, welcher durch die Erlaubniß des Aufenthaltes eines fremden Kriegsfahrzeuges schon genug gewährt hat. Dieser Aufenthalt, sei es gerade als Asyl oder als eine bloße Ruhestätte vor feindlichen Angriffen, ist immer eine Concession, ein zeitweiliges Privilegium, wie das geradezu von den bewährtesten Autoren genannt wird, welches er, sobald es irgend ein höheres Interesse, namentlich seine eigene Würde und Sicherheit ihm zu gebieten scheinen, wieder aufheben darf. Nur unter der Bedingung, daß sich das Kriegsschiff so benehme, wie es sich gebührt, und so lange es überhaupt dem Neutralen angemessen erscheint, wird von dem Neutralen der Aufenthalt gestattet. Es existirt nach den strengen Grundsätzen des Völkerrechts — und jeder Staat ist gerade diese anzuwenden wenigstens juristisch ohne allen Zweifel für befugt zu achten — keine rechtliche Pflicht für den Neutralen, den Aufenthalt, außer in gewissen äußersten Fällen der Noth zu gestatten. Er darf denselben vom juristischen Standpunkte aus nach Gutdünken verweigern. — Und in welche bodenlose Verwirrung würde man gerathen, wenn man, abgesehen von diesen Gründen, dem Kriegführenden hier die Beurtheilung anheimgeben oder gar in jedem einzelnen Falle erst an ein allemal ziemlich weit entferntes Schiedsgericht die Sache zur Beurtheilung und Entscheidung verweisen wollte! Dergleichen zu behaupten kann Niemand wagen, der nur einigermaßen über die Sache nachgedacht hat. Die theoretischen Gründe gegen eine solche Ansicht liegen klar am Tage und die Praxis lehrt augenscheinlich die Unmöglichkeit der Durchführung einer solchen

Aufstellung. Der Neutrale hat überhaupt das Recht, dem Kriegführenden den Aufenthalt zu gestatten oder zu verweigern; ihm muß auch das Mindere zustehen, nämlich die Beurtheilung der Gründe, weshalb er den Aufenthalt fernerhin nicht gestatten wolle. Namentlich wird sich denn dies auch auf den speciellen Fall beziehen, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob der Kriegführende eine Prise völkerrechtswidrig unter Verletzung der Neutralität gemacht habe, entweder weil er sie auf neutralem Gebiete kaperte, oder auf neutralem Gebiete wenigstens zum Behufe der Kaperung auf der Lauer gelegen hat ꝛc. — Dem Kriegführenden ist hier nur eine nachträgliche Reclamation zu gestatten. Damit stimmt auch die neueste Autorität über das Recht der Neutralität völlig überein. Hautefeuille (l. c. II. 166) sagt nämlich: ce n'est pas ici le lieu de discuter la compétence des tribunaux appelés à statuer sur la validité des prises; mais le pouvoir dont je parle est une dépendance immédiate du droit d'accorder l'asile, et sans entrer dans l'examen de compétence, je crois devoir poser comme principe, que dans ce cas la nation neutre a le droit incontestable de se faire justice à elle même, de reprendre immédiatement le navire enlevé au mépris de ses droits de jurisdiction ou des conditions mises à l'asile, et de le restituer à celui qui a été victime d'actes d'hostilité illégitime.

Gerade bei der Beurtheilung einer in solchen Fällen gemachten Prise wird man dem Neutralen das höchste Recht in der Consequenz mit der bisherigen Praxis einräumen müssen. Nach dieser ist nämlich eine solche unter Verletzung der Neutralität gemachte Prise in den Prisengerichten an sich nicht ungültig, sondern wird in der Weise für rechtsbeständig erklärt, daß dem Nehmer das Eigenthum daran zugesprochen werden dürfe. Gegenüber dem etwa reclamirenden Feinde wird die Prise von den Gerichten für eine gute gehalten. Erst auf erfolgte Reclamation des Neutralen wird die Prise restituirt, und erfolgt diese nicht, so bleibt die prisengerichtliche Zusprechung völlig zu Recht beständig. Wheaton, élémens du droit II. 88. 89; Robinson, admiralty reports III. note. Cas de l'Etrusco; Wheaton, reports III. p. 447 the Anne. Man sieht hieraus, daß, selbst einem prisengerichtlichen Urtheile gegenüber, das Urtheil des Neutralen über die Rechtsbeständigkeit der Prise, also inclusive über die geschehene Verletzung der Neutralität das einzig Maaßgebende ist.

Sollte sich aber der neutrale Staat auch wirklich einmal gegenüber der Macht, dem die Prise durch den Widerspruch des Neutralen wieder entgangen ist, in seiner Annahme der Verletzung der Neutralität geirrt haben, so kann

der Neutrale wegen dieses Irrthums fürwahr nicht gehalten scheinen, die Prise oder deren Werth zu restituiren. Ihm geht an sich das ganze Kriegsverhältniß nichts an; er wird erst durch den Aufenthalt des Kriegführenden im neutralen Gebiete wider seinen Willen in den Krieg mit verwickelt, und ist zugleich der anderen Partei gegenüber verpflichtet, Alles zu thun, um, trotz jenes Aufenthaltes, die Neutralität zu bewahren; er ist also der anderen Kriegspartei eben so streng verpflichtet. Wenn er sich nun trotz seiner redlichen Gewissenhaftigkeit irrte, so kann ihm das nicht als Schuld angerechnet und er nicht zur Restitution angehalten werden. Es ist das als ein Zufall zu betrachten, der durch den Ausnahmecharakter des Krieges, durch die Zweifelhaftigkeit kriegerischer Verhältnisse und Zustände herbeigeführt ist, und den Diejenigen zu tragen haben, welche diesen kriegerischen Zustand herbeigeführt, nicht der Neutrale, dem dieses an sich fremde Verhältniß Dritter schon so viele Beschränkungen, Unannehmlichkeiten und Lasten auferlegt. Dies scheint wenigstens der wahren Billigkeit angemessen zu sein, um so mehr, wenn man bedenkt, daß derjenige Kriegführende, dessen Schiff auf neutralem Gebiete oder überhaupt unter Verletzung der Neutralität gekapert worden ist, nach Völkerrecht von dem Neutralen verlangen kann, daß dieser gegenüber der feindlichen nehmenden Macht auf Restitution der Prise dringen müsse, wenn auch derselbe für die wirkliche Restitution des Schiffes oder resp. des Werthes der Regel nach nicht für verantwortlich gehalten werden wird. Es ist das schon so streng, daß es als eine grenzenlose Anmaßung von Seiten der Kriegführenden erscheinen muß, nun noch mehr von dem Neutralen fordern zu wollen. Nur wenn die Prise sich in seiner Gewalt befindet, wird er zur Restitution verpflichtet sein. Vergl. Wheaton, élémens du droit intern. II. 89.

Daraus wird also folgen, daß Lübeck in keinem Falle zur Restitution der von den Schleswig-Holsteinern genommenen Prise nach Völkerrecht für verpflichtet gehalten werden kann, selbst wenn wirklich eine Neutralitäts-Verletzung nicht vorliegen sollte.

Noch viel weniger kann aber die Rede sein von einer juristischen Verpflichtung Lübeck's, das Schleswig-Holsteinsche Dampfschiff „von der Tann", nachdem es nach dem Auslaufen aus dem Travemünder Hafen von den Schleswig-Holsteinern, damit es nur nicht in die Hände der Dänen fallen sollte, in die Luft gesprengt worden ist, zu ersetzen; denn vom Standpunkte des Völkerrechts war das Benehmen Lübeck's ein erlaubtes, wenn auch ein sehr hartes, und muß demnach jeder Entschädigungsanspruch abgewiesen werden. Freilich wird sich hier Lübek dem

Urtheile eines Schiedsgerichtes, wie dies von den Schleswig-Holsteinern vorgeschlagen wurde, unterwerfen müssen, wenn die Schleswig-Holsteiner noch bei ihrem Entschlusse beharren.

VIII. Lübeck's Recht.

Es steht nach dem Bisherigen unbedingt fest, daß Lübeck völkerrechtlich in seinem ganzen Benehmen gerechtfertigt dasteht, daß es aber die äußerste Grenze des Rechtes in seinem Benehmen zu betreten beliebt und die möglicherweise allerstrengsten Grundsätze des Völkerrechts angewandt hat. Es hat die Schleswig-Holsteiner so behandelt, wie man füglich nur den behandeln mag, den man unter dem Deckmantel des rechtlichen Verfahrens im tiefsten Herzen haßt, und dem man wo möglich eben durch die strenge Anwendung seines Rechtes, den Todesstoß zu geben nicht unterlassen kann. Solcher Natur ist das juristische Benehmen Lübeck's gewesen. Lübeck hat alle Bande, welche Religion, Sittlichkeit und Humanität selbst gegenüber einem uns völlig fremden Volke anzuerkennen gebieten, außer Acht gelassen; Lübeck hat namentlich das heilige Band, was Deutsche mit Deutschen verbindet, mit Füßen getreten. Müssen wir leider vom rechtlichen Standpunkte aus sein Benehmen gut heißen, so dürfen und müssen wir dasselbe aus jeder anderen Rücksicht verdammen, besonders wenn wir erwägen, daß es so handelte nicht etwa im Drange der Umstände, im Angesichte der Flotte eines mächtigen Staates, sondern gegenüber dem kleinen Inselvolke der Dänen, aus purem egoistischen Interesse, ja aus leerer Furcht, denn es konnte überall ganz andere und unendlich mildere Grundsätze der Neutralität handhaben, ohne irgend eines Völkerrechtsbruches von Seiten dieses Dänenstaates auch nur beschuldigt werden zu können. Nicht einmal diese Dänen hätten wir einer Uebung des Völkerrechts für fähig gehalten, deren das Deutsche Lübeck sich schuldig gemacht hat, das sich hinter juristischen Pfählen verschanzend, baar aller Sittlichkeit, baar aller Humanität und Vaterlandsliebe ist.

Leider müssen wir auch bekennen, daß vom Standpunkte des Deutschen Bundesrechts, besonders da dasselbe jetzt zum Theil sehr zweifelhafter Natur ist und sich in den kreisenden Wehen einer verzweifelten Neugeburt befindet, das Lübische Benehmen seine juridische Rechtfertigung finden mag. Die Grundsätze des Deutschen Bundesrechts können über-

haupt nur den dargelegten Grundsätzen des Völkerrechts entsprechend sein. Denn 1) beruht die ganze Existenz des Deutschen Bundes auf dem Völkerrechte und ist er selbst eine völkerrechtliche Persönlichkeit, die mithin den Satzungen des Völkerrechts, wie jedes andere internationale Subject unterworfen ist. Von einem exceptionellen Privilegium des Deutschen Bundes im Europäisch=Amerikanischen Staatensysteme, ist bis jetzt nirgends die Rede gewesen. Consequent werden auch die einzelnen Bundesglieder, besonders da sie ja trotz des Bundes, Alle insgesammt, selbst die Herren von Bückeburg und Vaduz, zu den Europäischen Mächten gehören, die Satzungen des Völkerrechts in jeder Beziehung anzuerkennen haben. 2) Und zwar muß dies selbst für die Beziehungen der Bundesstaaten untereinander gelten, soweit die Bundesgesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen, die aber denn nur für die Deutschen Bundesstaaten gilt. 3) Endlich das Verhältniß eines einzelnen Bundesstaates, sofern ihn nicht die Gesammtheit des Bundes, wie das allerdings namentlich in Kriegsfällen, nach den Bundesgesetzen der Fall sein soll, solidarisch vertritt, zu anderen nicht bundesverwandten Staaten Europa's und Amerika's ist rein völkerrechtlich zu beurtheilen, und wird der nicht deutsche Staat in keinem Falle nach Deutschem Bundesrechte sich beurtheilen, oder auch nur dadurch eine Modification des Völkerrechts eintreten zu lassen brauchen. — Nun hat in der Gegenwart der Deutsche Bund in der Art das Bundesland Holstein aufgegeben, daß er sich an dessen Kriege durchaus nicht betheiligt, was allerdings völlig bundeswidrig ist. Aber es steht auch nun fest, daß durch dieses bundeswidrige Benehmen des Bundes, die einzig mögliche Einwirkung des Bundesrechts auf das völkerrechtliche Verhalten Holsteins in diesem Kriege, völlig aufgehoben ist, und daß Holstein (mit Schleswig) in Bezug auf diesen Krieg durchaus nur nach Europäischem Völkerrechte zu beurtheilen ist, und daß jeder andere Staat, sei es auch ein deutscher Bundesstaat, einzig die Grundsätze des Europäischen Völkerrechts in seinem Verhalten zu Holstein anzuwenden hat, besonders da Schleswig mit Holstein, in diesem Kriege hoffentlich nicht zum letzten Male, eine Einheit bilden und Schleswig nicht zum Deutschen Bunde gehört.

Also von Bundesrechtswegen vermag man Lübeck nicht anzugreifen, das strenge Recht ist auf Lübeck's Seite auch in dieser Beziehung. Wir glauben aber hinlänglich gezeigt zu haben, daß nichtsdestoweniger das Lübische Benehmen als ein Verrath an Deutscher Sitte und Leben zu betrachten sei.

Das ist das bisherige Benehmen Lübeck's. Es ist fürwahr schon hart genug gewesen; es steht aber doch noch wenigstens

auf der äußersten Grenze des Rechtes. Völlig maßlos ist aber die Theorie, welche Lübeck in Betreff seines ferneren neutralen Verhaltens im gegenwärtigen Schleswig-Holstein-Dänischen Kriege, besonders in Bezug auf das Betreten des Lübischen neutralen Seegebietes durch Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte aufgestellt hat. (Siehe oben Seite 5. 6).

Lübeck will das Einlaufen von Kriegsschiffen in der Regel nur im Falle der Seenoth gestatten, schließt also, wenigstens streng genommen, und wir haben gesehen, Lübeck ist sehr streng in Ausübung seiner Neutralität, — namentlich auch die vom Feinde verfolgten Kriegsschiffe von den Lübischen neutralen Gewässern aus. Zwar geschieht dies allerdings nicht ausdrücklich. Lübeck will, wenn die Kriegsfahrzeuge den neutralen Schutz behufs Uebertreten auf neutrales Gebiet nachsuchen sollten, sie nach No. 3. allerdings aufnehmen, aber es stellt ihnen dabei Bedingungen, welche die kriegerische Würde derselben tief verletzen, so daß dieselben sich nicht leicht zum Betreten des Lübischen neutralen Gebietes herablassen können. Lübeck will dieselben allemal entwaffnen und in Sicherheit bringen lassen. Lübeck will dies, wie es scheint sogar selbst in jedem Falle ausführen, also nicht etwa dazu bloß auffordern und sich vielleicht mit der Förmlichkeit des Aufforderns begnügen. Lübeck hat wie es scheint den Muth, dies nöthigenfalls erzwingen zu wollen. Wir sehen nun zwar nicht ein, wie es bei der bekannten Machtlosigkeit Lübeck's überhaupt, und insbesondere, bei der notorisch nicht kriegsmäßig besetzten Schanze zu Travemünde, Lübeck möglich sein wird, seine kühnen Drohungen auch nur gegen ein Kanonenboot mit Gewalt durchzusetzen. Auch glauben wir schwerlich, daß z. B. ein Dänisches Kriegsschiff dergleichem Ansinnen Lübeck's Folge leisten würde, sind vielmehr der Meinung, dasselbe werde es darauf ankommen lassen und bewaffnet im Hafen liegen bleiben, es vorziehend allenfalls mit den kriegsuntüchtigen Lübeckern einen Kampf zu bestehen, als mit dem kriegserfahrenen Feinde, der vor dem Hafen lauert. — Es werden aber die fremden Kriegsschiffe um so weniger der schmähligen Forderung Lübeck's Folge zu geben im Interesse ihrer eigenen Sicherheit sich bewogen fühlen, wenn sie erwägen, daß sie nach ihrer von Lübeck besorgten Entwaffnung nun von Lübeck, obwohl dies es verspricht und auch wohl den guten Willen dazu hat, fürwahr kaum in Sicherheit gebracht werden können. Wo sind denn Lübeck's schützende Batterien, um einen verwegenen Feind an einer weitern Verfolgung und an einer Nehmung auf Lübisch-neutralem Gebiet zu verhindern? Es ist wirklich wahrhaft maßlos, um nicht sinnlos zu sagen, und zugleich lächerlich, von Jemandem eine solche Entwaffnung zu verlangen, wenn man notorisch nicht im Stande ist, den nun Entwaffneten

selbst zu schützen. Es läuft das fürwahr auf ein Preisgeben an die feindliche Gegenpartei hinaus. Lübeck hat sich hier wie es scheint wahrhaft überstürzt und es mag sich hüten, daß es nicht trotz seiner Furcht selbst vor den entferntesten Folgen eines Krieges, nun gerade durch seine Strenge in Uebung der Neutralität selbst in einen Krieg gerathe. Es mag sich hüten, daß nicht das alte: „Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdin“ sich an ihm verjünge.

Dabei ist wohl zu merken, Lübeck stellt diese Forderung der Entwaffnung an die Kriegsschiffe der Kriegführenden auf neutralem Gebiete unbedingt. Vielleicht nimmt es die aus, welche durch Seenoth auf Lübeckisches „Gebiet getrieben(!) werden.“ Wenigstens hat es nach No. 4 so den Anschein, obgleich die gestrengen Lübecker diesen Passus vielleicht auch anders zu deuten in Furcht oder Hoffnung, je nach den Umständen, sich gedrungen fühlen mögen. Ganz unzweifelhaft verlangt aber Lübeck die Entwaffnung in allen Fällen, wo die Kriegsschiffe nicht durch Seenoth auf Lübisches Gebiet getrieben werden, also auch wo sie etwa bloß Wasser einnehmen wollen, oder wo sie vom Feinde verfolgt Rettung suchen, oder einen Kranken absetzen wollen ꝛc. Wenigstens können die Lübecker kraft ihrer Souverainetät ihre eigenen Worte so deuten. Dergleichen ist fürwahr in der Praxis des Völkerrechts unerhört und selbst der überstrenge Galiani wagt in seiner Theorie, wie wir oben S. 34 gesehen, nicht soweit zu gehen. Derselbe verlangt vielmehr ausdrücklich nur in dem Falle die Entwaffnung, wenn das Kriegsschiff vom Feinde verfolgt, auf neutralem Gebiete Rettung sucht; obgleich auch dies in der Praxis unerhört und in der Theorie als eine vereinzelte Ansicht erscheint. Nach Praxis und Theorie des Völkerrechts würde der Neutrale das Ansinnen der Entwaffnung nur dann an die Kriegsschiffe der Kriegsparteien stellen dürfen, wenn sie sich auf neutralem Gebiete eine Verletzung der Neutralität zu Schulden kommen ließen, und rechtfertigt sich diese Ausnahme deshalb, weil der neutrale Staat Sicherheit dafür haben muß, daß eine solche Verletzung nicht nochmals geschehe.

Nach No. 4 der Lübischen Theorie (siehe oben Seite 7) sind aber nicht bloß Kriegsschiffe, sondern selbst Kauffahrer der kriegführenden Mächte vom freien Verkehr in Lübischen neutralen Gewässern, wenigstens den Worten nach, ausgeschlossen, denn es heißt dort schlechthin Fahrzeuge. Doch wird Lübeck, das egoistische Lübeck, nicht wohl die Absicht gehabt haben, durch Ausschließung auch der Kauffahrer der kriegführenden Mächte, seinem eigenen Handel einen gewiß sehr empfindlichen Verlust zuzufügen, und wird hier bloß ein Redactionsfehler der Herren Diplomaten Lübeck's zu finden sein. Es soll sicherlich auch diese Num-

mer 4 nur in Bezug auf Kriegsschiffe gelten. Oder sollte Lübeck aus Feigheit, um auch der entferntesten Möglichkeit von Collisionen aus dem Wege zu gehen, soweit gegangen sein, sein eigenes Interesse und seine Geldsäcke zu vergessen? —

Wenn sich Lübeck endlich mit seiner großen Unparteilichkeit brüstet und eine völlig gleiche Behandlung beider Parteien eintreten zu lassen verspricht, so darf es sich das nicht zum Ruhme anrechnen, es hat damit seine guten Gründe. Denn ein entgegengesetztes Verfahren würde Lübeck sofort in einen Krieg mit der einen Partei zu verwickeln im Stande sein, und sodann kann doch die Unsittlichkeit und Erbärmlichkeit des Lübischen Benehmens gegenüber der einen Kriegspartei fürwahr dadurch nicht um ein Titelchen gerechtfertigt erscheinen, daß Lübeck nun auch gegenüber der andern Partei denselben Grad und dieselbe Art der Unsittlichkeit und Erbärmlichkeit bekunden zu wollen proclamirt. Es heißt dies fürwahr nichts Anderes als Schmach auf Schmach häufen. Die eine Schande läßt sich durch die andere Schande nicht bedecken!

Nimmer hätten wir geglaubt, daß noch in unseren Tagen und gerade auf einen Deutschen Staat wie dieses Lübeck, das sonst so ehrenwerthe Leute zu seinen Bürgern zählt und das, in Erinnerung seiner glorreichen Geschichte zu Zeiten des alten Hansabundes, fürwahr etwas mehr Zuversicht zu sich selbst und vor Allem zu der zuletzt doch immer nachhaltig und großartig wirkenden Kraft der großen Deutschen Nation, zur Macht des heiligen Deutschen Vaterlandes, gegenüber nicht dem Inselvolke der Dänen, sondern gegenüber dem ganzen gewaltigen Europa, hätte an den Tag legen müssen, — daß auf dieses Lübeck der alte verrottete Spruch über das Völkerrecht seine volle Anwendung finden könnte:

Nützt Euch Böses, so ist's recht!
Schad't Euch Gutes, so ist's schlecht!
Wer da schwach ist, sei Euer Knecht!
Mit dem Starken nicht leicht brecht!
Also lehrt das Völkerrecht.

Das aber scheint die Devise der Lübischen Diplomatie zu sein, die sich hinter die Schranken juristischer Formen zu schanzen nicht verschmäht, um den Mangel an sittlicher Energie, an Patriotismus, an Selbstvertrauen und Humanität gleisnerisch zu bedecken. Aber fürwahr, nicht derjenige hat dem Rechte und speciell dem Völkerrechte völlig Genüge gethan und steht gerechtfertigt da, der wie jener Pharisäer negativ nur nichts thut, um die juristischen Formen zu verletzen, sondern einzig der, welcher festhält, daß alles Recht und namentlich das Völkerrecht auf Religion, Sittlichkeit, Humanität, Vaterlandsliebe als den höheren Fun-

damenten des menschlichen Lebens auferbaut sei, und der in diesem Geiste mit Wärme und Liebe, ja mit Begeisterung auch den Anforderungen des Rechts zu entsprechen sich bestrebt. Und das gilt gerade vom Völkerrecht. Der Staat, der es kärglich nur in der Absicht übt, um keine offenbaren internationalen Verbrechen zu begehen, um keine kriegerische Züchtigung und Bestrafung zu erleiden, hat zwar im Sinne jenes Pharisäers recht gehandelt und kann nicht vor die Schranken des Gerichts gezogen werden. Aber sein Gewissen und die öffentliche Meinung der ganzen civilisirten Welt werden ihn verdammen. Das Völkerrecht verlangt eine von den edelsten Gesinnungen getragene Uebung; denn dasselbe gründet sich eben auf „Billigkeit, Sittlichkeit, Gerechtigkeit, Tugend in ihren höchsten Dimensionen — auf Erden, die wir kennen." *)

IX. Antwort Schleswig-Holsteins auf die Lübische Erklärung.

Diese Antwort liegt in einer Note vor, welche das Schleswig-Holsteinische Departement der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Kiel 6. August 1850 an den Lübecker Senat auf dessen oben S. 5 u. f. abgedruckte Erklärung über seine Neutralitätsgrundsätze gerichtet hat. Dieselbe ist zwar ein mit Geist und besonders mit Liebe für die Holsteinsche Sache und in gerechter Indignation über die Lübische Erbärmlichkeit abgefaßtes Document; es scheint aber, als ob darin eben keine sehr gründliche Kenntniß der Praxis und Theorie des Völkerrechts der Gegenwart niedergelegt sei. Es ist nicht unsere Aufgabe, in eine detaillirte Kritik der einzelnen Sätze dieses Documentes einzugehen. Wir lassen vielmehr dasselbe einfach in der Beilage sub X abdrucken und überlassen es dem geehrten Leser nach unseren bisherigen Erörterungen ein selbstständiges Urtheil über den Inhalt dieser Schleswig-Holsteinschen Note auszusprechen; doch wollen wir wenigstens auf einige Hauptpunkte aufmerksam machen.

*) Hans Christoph Ernst Freiherr von Gagern, Kritik des Völkerrechts. (Leipzig, 1840.) S. 2.

Die Note sucht die Aufstellungen des Lübischen Senates über dessen neutrales Verhalten gegenüber den beiden Kriegsparteien zu widerlegen, doch scheint ihr das wenig gelungen zu sein.

1) Es muß schon als etwas verdächtig erscheinen, daß in diesem Documente nur ältere Autoritäten des Völkerrechts angeführt werden, um nicht zu sagen, veraltete. Die Praxis hat sich hier überhaupt erst im Verlaufe des vorigen und dieses Jahrhunderts mehr consolidirt, da sie früher sehr schwankend war. Dasselbe gilt von der Theorie, und verwechseln die älteren Autoren namentlich Kauffahrer und Kriegsschiffe bei ihren Erörterungen der hier einschlagenden Fragen über die Maßen, so daß man aus ihren Worten wenig entnehmen kann. Doch hat die Note hierin eigentlich nicht viel versehen und urgiren wir das weiter nicht. Aber bei einer auch nur flüchtigen Ansicht von Wheaton und Heffter, als den neuesten und berühmtesten Autoritäten auf völkerrechtlichem Gebiete, hätte die Note ganz anders abgefaßt werden müssen.

2) Die Note verwechselt fortwährend das, wozu ein Staat nach Völkerrecht verpflichtet ist und was er demnach keinem andern Staate verweigern darf, mit dem, wozu der Staat zwar berechtigt ist, was aber von ihm als ein Recht zu verlangen kein anderer Staat befugt ist, also die völkerrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Staaten. Beide fallen durchaus nicht zusammen. Der Kreis der völkerrechtlichen Befugnisse des einzelnen Staats ist unendlich viel größer als der seiner Verpflichtungen. Namentlich gilt dies in der Materie von der Neutralität im höchsten Grade. Der neutrale Staat darf hier zu Gunsten der Kriegsparteien Vieles thun, was aber zu thun die Kriegsparteien rechtlich von ihm nicht verlangen können. So erscheint namentlich der neutrale Staat nach Völkerrecht befugt, den Kriegsschiffen der beiden Parteien den freiesten Zugang zu dem neutralen Gebiete zu gestatten, ohne daß, so lange keine Kriegshülfe darunter versteckt liegt, von einem Bruche des Völkerrechts die Rede sein könnte; aber der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, gerade diesen freiesten Verkehr einzuräumen; er ist vielmehr nach der Praxis im vollen Rechte, wenn er den Zugang an gewisse strenge Bedingungen knüpft; freilich hat Lübeck das Maaß der Strenge in diesen Bedingungen der Zulassung von Kriegsschiffen in seiner Erklärung gewiß überschritten, aber es ist das doch nur eine Ueberschreitung des Maßes und des Grades, nicht eine Verletzung des völkerrechtlichen Princips. Die Note verwechselt Dieses nun fortwährend und kann sich gar nicht darin finden, z. B. das ganze Asylrecht eben nur als ein Privilegium durch die Gunst des Neutralen zu betrachten, was es doch nach dem Zeugniß aller Autoritäten des Völkerrechts in

der Praxis nun einmal ist. Die Note sieht in der minderen Gewährung einen Bruch des Völkerrechts, da darin nur eine harte Ausübung seines Rechts von Seiten des Neutralen nach dem praktischen Völkerrecht der Gegenwart gefunden werden kann. Der alte Unterschied von sog. vollkommenen und unvollkommenen Pflichten und Rechten der Staaten unter einander ist immer noch praktisch.

3) Indem die Note dem Neutralen eine prisengerichtliche Entscheidung darüber abzuwarten zumuthet, ob in jedem einzelnen Falle eine Verletzung des neutralen Gebietes stattgefunden habe, entzieht sie, gegen die Autorität bewährter Schriftsteller, dem Neutralen ein eminentes Recht. Doch ist hiervon Seite 36. 37 bereits gehandelt und versucht worden, diese in der Note ausgesprochene Forderung als unhaltbar zu charakterisiren. Auch hat Lübeck den „von der Tann" nicht unbedingt abgewiesen, sondern ihm nur eine sehr harte, allerdings bei einer etwaigen Neutralitätsverletzung nicht ganz unerhörte Bedingung bei seinem Verbleiben gestellt.

4) Auch die Forderung einer Entschädigung wegen des Verlustes des „von der Tann" ist bereits S. 38 und zwar als unbegründet dargestellt worden.

5) Die Provocation an ein Schiedsgericht steht zwar den Schleswig-Holsteinern frei; indessen wird es vielleicht genügen, daß der Lübische Senat ein Memoire über die allerdings wenigstens juristisch anzuerkennende Rechtsbeständigkeit seines Verfahrens, gegenüber dem „von der Tann" ausarbeiten lasse, *) und die Holsteiner werden, um nur unnütze Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen, von ihrer Forderung selbst abstehen.

---

*) Eine solche juristische Rechtfertigung Lübecks (d. d. Lübeck 17. August 1850.) geht uns so eben am Ende des Drucks zu; sie ist in Form einer Antwort des Lübecker Senats auf das unten in der Beilage X. abgedruckte Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten abgefaßt.

X. Beilage.

Note des Schleswig-Holsteinischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten an den Lübecker Senat

In der geehrten Erwiderung vom 27sten v. M., eingegangen am 30sten v. M., sind von dem hochlöblichen Senat der freien und Hansestadt Lübeck folgende Grundsätze aufgestellt, nach denen die Neutralität des Hafens Travemünde gehandhabt werden soll:

1) Als lübeckisches neutrales Gebiet ist zu betrachten der Meeresstreifen längs der lübeckischen Küste bis auf Kanonenschußweite.

2) Die auf solchem neutralen Gebiet sich zeigenden dänischen oder schleswig-holsteinischen Kriegsfahrzeuge sind aufzufordern, sich auf Kanonenschußweite von der lübeckischen Küste zu entfernen.

3) Wenn solche Fahrzeuge den neutralen Schutz behufs Uebertreten auf neutrales Gebiet nachsuchen sollten, so sind dieselben zu entwaffnen und in Sicherheit zu bringen.

4) Dänischen oder schleswig-holsteinischen Fahrzeugen, welche durch Seenoth auf lübeckisches Gebiet getrieben werden, ist zwar der Aufenthalt zu gestatten und die erforderliche Hülfe zur Abwendung der Seenoth zu leisten, jedoch nur für so lange und in so weit solches durch eine Seenoth geboten wird.

Es wird hinzugefügt, daß diese Grundsätze völkerrechtlich allgemein anerkannt seien, daß ein neutraler Staat ferner bei Feststellung solcher Bestimmungen sein eigenes Interesse zur Norm zu nehmen und beide kriegführende Parteien vollkommen gleich zu behandeln habe, endlich daß es einem kleinen Staate, der seine Neutralität respectirt zu sehen wünscht, gezieme, in Bezug auf den Charakter der Neutralität in Allem, was den Krieg selbst betrifft, die strengeren Grundsätze festzuhalten.

Indem wir den ersten obiger Grundsätze als zulässig und die Maxime gleicher Behandlung beider kriegführenden Parteien als richtig anerkennen, müssen wir den übrigen aufgestellten Grundsätzen die Anerkennung versagen: sie finden keine Stütze im Völkerrecht, es sei denn, daß es jedem Staat zustehe, nach augenblicklichem Bedarf und Vortheil ein Völkerrecht zu bilden. Allerdings scheint der hohe Senat diese eben so neue als bequeme Ansicht zu hegen, indem wohlderselbe ausschließlich sein eigenes Interesse als die Norm aufstellt für die Festsetzung völkerrechtlicher Ansichten. — Ein solches Verfahren fällt zusammen mit dem Satze: Alles, was nützlich, ist gerecht! Das Völkerrecht in seiner jetzigen, auf Humanität und Gerechtigkeit gestützten Entwickelung kennt aber diesen Satz keineswegs, und ob die Annahme desselben irgend einem Staate dennoch gezieme, wird der nochmaligen Prüfung des hohen Senats anheimgegeben.

Zunächst muß nun hervorgehoben werden, daß der Vorfall, welcher zu der gegenwärtigen Erörterung die Veranlassung gegeben, am 20sten v. M. stattfand, also zu einer Zeit, in der über die Absicht des hohen Senats, neutral zu bleiben, noch überall keine Kunde vorlag, geschweige denn Grundsätze, von wohldemselben zur Anzeige gebracht wären, nach welchen die Neutralität Lübecks zu handhaben sei, denn die geehrte Note vom 20sten v. M., welche die Neutralitäts-Erklärung giebt, ist erst am 22sten v. M. hier eingangen und enthält überdem kein Wort über die Art und Weise der Handhabung der Neutralität. Der Führer des Dampfboots „v. d. Tann" durfte und mußte daher mit vollem Fuge wenigstens so viel annehmen, daß in Travemünde, woselbst die Noth ihn einzulaufen zwang, allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze in Bezug auf die Neutralität würden beobachtet werden. Die Innehaltung solcher Grundsätze hätte die Vernichtung des Schiffes, welche der Führer der Uebergabe desselben in Feindeshand vorziehen mußte, verhütet. Das entgegengesetzte Verfahren in Travemünde hat die Vernichtung des Schiffes bewirkt.

Im allgemeinen Völkerrechte — und dies muß entscheiden, da der hohe Senat auf besondere Verträge sich nicht beruft — gilt bis jetzt unbestritten der Grundsatz, daß die Neutralität eines Staats durch Zulassung der Kriegsfahrzeuge der kriegführenden Theile und ihrer Prisen in seinen Häfen, nicht verletzt werde. Der Lübecker Senator Johannes Marquard (de jure mercatorum 1662 pag. 135 etc.) und Cornelius van Bynkershoek (quaest. jur. public. I. 15. 1737) erkennen diesen Grundsatz als selbstverständlich an, und der dänische Minister Graf A. P. v. Bernstorff führt in seinem bekannten Memoire vom 28sten Juli 1793 unter den Gründen, welche die Zulassung der Prisen in neutralen norwegischen Häfen zur Pflicht machten, u. A. ein Moment an, welches am 20sten Juli d. J. auch auf Travemünde Anwendung litt, die Unmöglichkeit, das Einlaufen von Kriegsschiffen und Prisen mit Gewalt zu verhindern.

In dem Begriff der Neutralität liegt keine Andeutung dafür, daß der neutrale Staat Kriegsschiffe und Prisen einer kriegführenden Partei nicht zulassen wolle, eben weil diese Zulassung mit der Neutralität besteht, und daher nicht angenommen werden kann, daß der neutrale Staat andere Grundsätze im Kriege eintreten lassen werde, als er im Frieden beobachtet. Schwerlich dürfte ein zweites Beispiel nachzuweisen sein, daß ohne vorherige Ankündigung ein Kriegsschiff, das in Friedenszeiten zugelassen wäre, während des Krieges um der Neutralität willen abgewiesen wurde. Unerhört dürfte es sein, daß ein neutraler Staat mit größerer Strenge gegen die kriegführenden Staaten verfährt, als diese, falls sie neutral wären, derjenige Staat aber, welcher jetzt auf Grund seiner Neutralität diese Strenge übt, im Kriege begriffen wäre, jemals gegen denselben zur Anwendung bringen würden. Dennoch tritt dieser Fall bei Lübeck ein, welches dänischen und schleswig-holsteinischen Kriegsfahrzeugen nebst den von ihnen aufgebrachten Prisen seinen Hafen verschließen will, während Dänemark die Zulassung solcher Schiffe mit der Neutralität vereinbar achtet und diesen Grundsatz zu Bernstorff's Zeiten in glänzender Weise Großbritannien und Preußen gegenüber, vertheidigt hat, während ferner schon durch das Bundesverhältniß

Holsteins die Anwendung der mildesten Grundsätze rücksichtlich der Neutralität geboten ist. Dies Bundesverhältniß macht es zur Pflicht jedes einzelnen Bundesstaats, die Rechte, welche ihm die Neutralität giebt, einem andern im Kriege begriffenen Bundesgliede gegenüber, nur soweit auszuüben, als dies im Verhältniß zu dem andern, nicht zum Bunde gehörigen kriegführenden Theile Pflicht ist. Da nun schon nach allgemeinem Völkerrecht die Zulassung von Kriegsschiffen und Prisen der Kriegführenden mit der Neutralität vereinbar ist, wird Lübeck sich der Pflicht, diesen milderen Grundsatz gegen das Bundesland Holstein zur Anwendung zu bringen, nicht entschlagen dürfen. Ob im vorliegenden Falle die Prise auf lübeckischem Territorium genommen ist, welches der Lieutenant Lange in Abrede stellt, hätte jedenfalls nicht zur Abweisung des Kriegsschiffes und der Prise, sondern nur zur Entscheidung durch ein Prisengericht führen können.

Der hohe Senat will aber die Kriegsschiffe Dänemarks und der Herzogthümer nicht bloß in dem Falle von seinem Gebiet ausschließen, wenn sie mit Prisen einzulaufen versuchen, sondern auch wenn sie allein kommen. Wohlderselbe gestattet nur in dem Falle eine Ausnahme, wenn die Schiffe in Travemünde Schutz suchen, dann aber sollen sie entwaffnet und in Sicherheit gebracht werden, wenn sie durch Seenoth auf lübeckisches Gebiet getrieben werden. — Diese Unterscheidung zwischen Schutzbedürftigkeit und Seenoth, ist in der völkerrechtlichen Praxis nicht begründet, sie beruht auf einer irrthümlichen analogen Anwendung der für den Landkrieg geltenden Grundsätze auf den Seekrieg; das Verlangen, daß ein Kriegsschiff, welches den neutralen Schutz, behufs Uebertreten auf neutrales Gebiet nachsucht, entwaffnet werden solle, ist in der Geschichte der Seekriege und des Völkerrechts ohne Beispiel. Die travemünder Behörde hat am 20sten Juli d. J. zum ersten Male versucht, diesen Grundsatz in die völkerrechtliche Praxis einzuführen. — Die Zulassung von Kriegsschiffen hängt in Fällen der Noth nicht von dem guten Willen der neutralen Mächte ab, sondern jeder neutrale Staat ist dazu absolut verpflichtet. Selbst nach den strengsten Grundsätzen über die Neutralität, welche jemals aufgestellt sind, ist hiervon keine Ausnahme gemacht. Durch die Congreßacte vom 4ten Nov. 1804 wurde der Präsident der Ver. Staaten von Nordamerika autorisirt, allen Kriegsschiffen fremder Nationen nach seinem Belieben (selon son bon plaisir) das Einlaufen in die Häfen und Rheden der Republick zu gestatten oder zu verbieten. Es wurde ihm freigestellt, denselben mit Gewalt abzuhelfen, ausgenommen in dem Fall, wenn ein fremdes Kriegsschiff gezwungen durch Noth, Seegefahr oder Verfolgung durch einen Feind in einem nordamerikanischen Hafen Zuflucht suche. — Allerdings kann jeder neutrale Staat die Zulassung fremder Kriegsschiffe auf seinem Gebiete an Bedingungen knüpfen, aber dies können nur solche Bedingungen sein, welche ihm die Aufrechthaltung seiner Neutralität zur Pflicht und daher auch zum Recht macht, oder welche ihm durch ältere Verträge geboten sind. Niemals und unter keinen Umständen darf die Entwaffnung des Zuflucht suchenden Schiffes als Bedingung der Zulassung gestellt werden, wenn es nicht durch offenbaren Mißbrauch der Hospitalität, der auch in Friedenszeiten Gewaltanwendung rechtfertigen würde, zu solcher Maßregel provocirt. Es ist anerkannt Rechtens, daß die Stellung eines neutralen Staates lediglich passiver Natur ist, und daß die kriegführen=

den Theile unter keinem Vorwand und in keinem Falle von dem neutralen Staat, der das Asylrecht übt, einen positiven Act gegen Schutz suchende Schiffe verlangen können, unläugbar wäre aber die Entwaffnung ein solcher positiver Act. Wenn im Landkrieg das Völkerrecht von den neutralen Staaten verlangt, feindliche Corps, welche auf ihr Gebiet übertreten, zu entwaffnen, so gestattet dieses keine analoge Anwendung auf den Seekrieg. Denn wie schon ausgeführt, sieht das Völkerrecht in der Zulassung von Kriegsschiffen und Prisen der kriegführenden Theile keine Verletzung der Neutralität, wäre aber eine analoge Anwendung der Grundsätze des Landkrieges auf den Seekrieg gestattet, so würde die Neutralität es zur Pflicht machen, nicht nur Kriegsschiffe, welche in Folge feindlicher Verfolgung in neutralen Häfen Schutz suchen, sondern auch solche zu entwaffnen, welche wegen irgend einer andern Seegefahr auf das neutrale Gebiet übertreten, denn bei feindlichen Corps, welche das neutrale Gebiet betreten, macht es keinen Unterschied in der Behandlung, welche Gründe sie zu diesem Schritt vermochten. In den zahlreichen Verträgen, welche das Asylrecht betreffen, findet sich denn auch nicht ein einziger, welcher die Entwaffnung von Kriegsschiffen, die, um der Verfolgung des Feindes zu entgehen, in einem neutralen Hafen Schutz suchen, vorschreibe. Alle bestimmen vielmehr im Gegentheil, daß solche Schiffe gut aufgenommen werden sollen und den Schutzhafen ohne Hinderniß wieder verlassen können, wann sie wollen. Liegt aber die Entwaffnung eines verfolgten Kriegsschiffes nicht in den Neutralitätspflichten, so ist die Forderung eines neutralen Staats, zu entwaffnen, eine völkerrechtswidrige Zumuthung. Auch abgesehen von dem Bundesverhältniß Lübecks zu Holstein, muß es deshalb als unerhört bezeichnet werden, wenn der Stadthauptmann von Travemünde am 20. Juli d. J. an den Lieutenant Lange Namens seiner Regierung die Aufforderung richtete, das neutrale Lübecker Gebiet zu verlassen, oder die Waffen niederzulegen. Dies Verlangen wird auch durch die thatsächliche Anführung nicht beschönigt, daß weder beim Ein-, noch beim Auslaufe des von Lange geführten Kriegsschiffs dänische Kriegsfahrzeuge in Sicht gewesen seien. Der Lieutenant Lange und die Mannschaft des von ihm geführten Schiffes haben gerichtlich ausgesagt, daß während des ganzen Nachmittags und Abends am 20. v. M. eine dänische Kriegs-Corvette westlich von Pelzerhacken bei Neustadt vor Anker gelegen, und Abends der Rauch eines dänischen Kriegsdampfschiffes bei Dameshöved sichtbar gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Aussage wird dadurch bestätigt, daß das von Lange geführte Kanonendampfboot auf der Rückfahrt von Neustadt angegriffen wurde. Selbst wenn alle diese Umstände nicht notorisch wären, wie sie es sind, liegt nach dem bereits Angeführten in der Ausweisung eines Kriegsschiffs aus dem Travemünder Hafen, ohne daß die Ausschließung vorher angekündigt war, eine offenbare Verletzung anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze zu Tage.

Das unterzeichnete Departement hält sich demnach zu dem Antrage berechtigt, daß voller Schaden-Ersatz für das verloren gegangene Dampfboot „von der Tann" von dem hohen Senat geleistet, eventuell, daß dieser Antrag einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterworfen werde.

Indem noch hinzugefügt wird, daß die Fassung des vierten der aufgestellten Grundsätze sogar alle Handelsschiffe von den Lübecker Häfen aus-

schließt, also völlig ungerechtfertigt dasteht, stellt das unterzeichnete Departement das ergebene Ersuchen, der hohe Senat möge diese Angelegenheit von Neuem in Erwägung ziehen, und bezweifelt nicht, wohlderselbe werde zu der Ansicht gelangen, welche mit der vorstehenden Erörterung in Einklang sich befindet.

Einer geneigten baldigen Äußerung darf hierüber entgegen gesehen werden.

Kiel, den 6. August 1850.

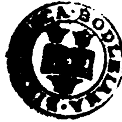
Schleswig-Holsteinisches Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Francke.

An den hochlöblichen Senat der freien und Hansestadt Lübeck zu Lübeck.

Nachschrift.

Unmittelbar vor der Ausgabe der vorliegenden Schrift geht uns eine neue Schleswig-Holsteinische Note (d. d. Rendsburg, 26. August 1850) als Erwiderung auf die Antwort des Lübecker Senats (d. d. 17. August 1850) zu. Dieselbe bietet aber juristisch nichts von Bedeutung dar. Die darin niedergelegten Völkerrechtsgrundsätze sind dieselben der früheren Note, die wir oben No. IX. einer Kritik unterworfen haben. Und wenn auch durch diese neue Note die factischen Behauptungen der Lübecker über das Benehmen und über die Behandlung des v. d. Tann bei Travemünde etwas erschüttert werden, so wird doch dadurch wesentlich in der Sache nichts geändert. Es scheint überall eine Neutralitätsverletzung vorzuliegen. Lübeck hatte aber nach Völkerrecht, namentlich wenn es der Ansicht war, daß seine Neutralität verletzt sei, das Recht so zu handeln wie es gehandelt hat. Aber qui pro jure utitur, neminem laedit. Ueberhaupt kann man Niemanden für die freien Handlungen eines Dritten mit ihren Folgen verantwortlich machen. Der v. d. Tann hatte, Lübeck gegenüber zwischen Demontirung und Auslaufen frei zu wählen. Er wählte das Letztere, weil es ihm seine kriegerische Ehre zu gebieten schien, nicht weil ihn Lübeck dazu zwang. Also hat er allein die Folgen seiner Handlung zu vertreten, gleichviel ob er nachher durch Zufall oder durch freien Entschluß gestrandet ist. Die kriegerische Ehre muß hier genügen, um über den Verlust sich zu trösten; eine juristische Pflicht zur Entschädigung liegt nicht vor. Ja, es ist noch weiter zu gehen. Wenn nämlich der Demontirungsforderung Folge geleistet wäre und wenn nun die Dänen unter Verletzung der Neutralität den nun wehrlosen v. d. Tann im Lübischen Gebiete als leichte Beute weggeschleppt hätten, indem Lübeck, dies zu verhindern, nicht fähig gewesen wäre: so würde dessenungeachtet Lübeck diese Folge der Demontirung juristisch nicht zu vertreten haben.



Inhalt.

Druck von J. J. Nobiling.



FOREIGN OFFICE